

Tarifverträge

ASB Lehrerkooperative gGmbH

in den Fassungen mit Stand 07. November 2019

*Zusammenstellung:
R. Bröhling
GEW Hessen
Zimmerweg 12
60325 Frankfurt*

Vorbemerkung:

Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit wurden bei der Zusammenstellung der Tarifverträge und der Einarbeitung der Änderungsstarifverträge Veränderungen am Layout und an den Absatz- und Schriftformaten vorgenommen.

Rechtlich verbindlich sind die unterschriebenen Ursprungs- und Änderungsstarifverträge. In die vorliegende Sammlung wurden nicht alle Tarifverträge aufgenommen. Zum Teil sind ältere Tarifverträge durch Zeitablauf obsolet, zum Teil wurden sie durch § 2 TVÜ-ASB LK abgelöst (siehe dort).

Die Niederschriftserklärungen sind nicht Bestandteil der Tarifvertragstexte.

Die Änderungshistorien sind ebenfalls kein Bestandteil der Tarifverträge.

Inhalt

I. TV-ASB LK	3
Änderungshistorie TV-ASB LK.....	3
Inhaltsübersicht.....	5
Abschnitt I Allgemeine Vorschriften.....	6
Abschnitt II Arbeitszeit	8
Abschnitt III Entgeltregelungen und sonstige Leistungen.....	11
Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung	14
Abschnitt V Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses	17
Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften	19
II. TV EE ASB LK	21
Änderungshistorie TV EE ASB LK	21
Tarifvertrag zu den Entgelten, Eingruppierungen und sonstigen Leistungen bei der ASB Lehrerkooperative.....	22
Anlage 1 zum TV EE ASB LK	30
Anhang zu Anlage 1: Zulagen	40
Anlage 2 zum TV EE ASB LK	43
Niederschriftserklärungen.....	46
III. TVÜ-ASB LK	47
Änderungshistorie TVÜ-ASB LK	47
Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der ASB Lehrerkooperative in den Tarifvertrag zu den Entgelten, Eingruppierungen und sonstigen Leistungen bei der ASB Lehrerkooperative	48
IV. Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2018	57

I. TV-ASB LK

Änderungshistorie TV-ASB LK

Nr.	TV	Inkrafttretungszeitpunkt	Gegenstand
1	Ursprungsfassung vom 20. September 2018	1. Januar 2018	- gesamter TV außer § 3 Abs. 3, Protokollerklärung zu Abs. 3 in § 4, § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 3, § 7, § 10, § 11 Abs. 3; § 17, § 21 Abs. 2 und § 23 Buchstabe c
1a	Korrekturblatt vom 07.11.2019 zum TV-ASB LK vom 20. September 2018	1. Januar 2018	- § 18 Absatz 5 Satz 2: Linksbündigkeit der Worte "zum Schluss eines Kalendervierteljahres"
2	Ursprungsfassung vom 20. September 2018	1. Januar 2019	- § 3 Abs. 3 - § 4, Protokollerklärung zu Abs. 3 - § 4 Abs. 4 - § 5 Abs. 3 - § 10 - § 11 Abs. 3 - § 17
3	Ursprungsfassung vom 20. September 2018	1. März 2019	- § 7
4	Ursprungsfassung vom 20. September 2018	1. Juni 2019	- § 21 Abs. 2

**Tarifvertrag zu den Arbeitsbedingungen der Beschäftigten der ASB
Lehrerkooperative
(TV-ASB LK)**

vom 20. September 2018

Zwischen

der ASB Lehrerkooperative, Bildung & Kommunikation gemeinnützige GmbH, im Folgenden „Arbeitgeber“
genannt

- einerseits -

und

der GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen, Frankfurt,

der ver.di Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt
a.M.

-- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit
- § 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen
- § 4 Qualifizierung

Abschnitt II Arbeitszeit

- § 5 Regelmäßige Arbeitszeit
- § 6 Überstunden und Mehrarbeit
- § 7 Ausgleich für Überstunden und Mehrarbeit
- § 8 Arbeitszeitkonto
- § 9 Teilzeitbeschäftigung

Abschnitt III Entgeltregelungen und sonstige Leistungen

- § 10 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung
- § 11 Entgelt im Krankheitsfall
- § 12 Besondere Zahlungen
- § 13 Berechnung und Auszahlung des Entgelts
- § 14 Betriebliche Altersversorgung

Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung

- § 15 Erholungsurlaub
- § 16 Sonderurlaub
- § 17 Arbeitsbefreiung

Abschnitt V Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- § 18 Befristete Arbeitsverträge
- § 19 Führung auf Probe
- § 20 Führung auf Zeit
- § 21 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung
- § 22 Zeugnis

Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 23 Anwendung weiterer Tarifverträge
- § 24 Ausschlussfrist
- § 25 Begriffsbestimmung
- § 26 In-Kraft-Treten, Laufzeit

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte), die in einem Arbeitsverhältnis zur ASB Lehrerkooperative, Kommunikation & Bildung gemeinnützige GmbH stehen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt darüber hinaus für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers, des Sozialarbeiters/der Sozialarbeiterin, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin/des Heilpädagogen und der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin/Erzieher Sozialarbeiters/Sozialarbeiterin, Sozialpädagogin/Sozialpädagogen, Heilpädagogin/Heilpädagogen oder Kinderpflegerin/Kinderpfleger vorauszugehen hat, die in einem Praktikantenverhältnis zur ASB Lehrerkooperative, Kommunikation & Bildung gemeinnützige GmbH stehen.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die im Rahmen von nach SGB II oder SGB III oder durch Institutionen der EU geförderten Maßnahmen, die auf die Integration des Beschäftigten in den Arbeitsmarkt abzielen, beschäftigt werden.
- (4) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 - a) geringfügig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV, hierbei handelt es sich um eine Beschäftigung, die innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt,
 - b) außertariflich bezahlte leitende Angestellte,
 - c) Auszubildende, sofern sie nicht unter Abs. 2 fallen, namentlich, aber nicht beschränkt auf das Praktikum im Rahmen der Ausbildung als Sozialassistentin/ Sozialassistent,
 - d) Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten, Praktikantinnen/Praktikanten, deren praktische Tätigkeit in die schulische Ausbildung integriert ist, sowie Praktikantinnen/Praktikanten, deren praktische Tätigkeit auf Grundlage von § 48 Abs. 6 Nr. 4 der hessischen Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 erfolgt.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 4 Buchstabe d)

Vorpraktikant(inn)en sind Praktikant(inn)en, die ein Praktikum vor Beginn der Ausbildung ableisten.

§ 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.
- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (3) ¹Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist. ²Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit.

§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen

- (1) Die Beschäftigten haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.
- (2) Die im Rahmen des Arbeitsvertrages geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen.
- (3) ¹Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen

in Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. ²Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. ³Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen. ⁴Näheres regelt eine Betriebsvereinbarung.

- (4) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.
- (5) ¹Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechnigt, die/den Beschäftigte/n zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie/er zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage ist. ²Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.
- (6) ¹Die Beschäftigten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.
- (7) Die Schadenhaftung der Beschäftigten ist bei dienstlich oder betrieblich veranlassten Tätigkeiten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 4 Qualifizierung

- (1) ¹Ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse von Beschäftigten und Arbeitgebern. ²Qualifizierung dient der Steigerung von Effektivität und Effizienz, der Nachwuchsförderung und der Steigerung von beschäftigungsbezogenen Kompetenzen. ³Die Tarifvertragsparteien verstehen Qualifizierung auch als Teil der Personalentwicklung.
- (2) ¹Vor diesem Hintergrund stellt Qualifizierung nach diesem Tarifvertrag ein Angebot dar, aus dem für die Beschäftigten kein individueller Anspruch außer nach Absatz 4 abgeleitet, aber das durch freiwillige Betriebsvereinbarung wahrgenommen und näher ausgestaltet werden kann. ²Entsprechendes gilt für Betriebsvereinbarungen im Rahmen der personalvertretungsrechtlichen Möglichkeiten. ³Weitergehende Mitbestimmungsrechte werden dadurch nicht berührt.
- (3) ¹Qualifizierungsmaßnahmen sind
 - a. die Fortentwicklung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten (Erhaltungsqualifizierung),
 - b. der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung),
 - c. die Qualifizierung zur Arbeitsplatzsicherung (Qualifizierung für eine andere Tätigkeit; Umschulung) und
 - d. die Einarbeitung bei oder nach längerer Abwesenheit (Wiedereinstiegsqualifizierung).

²Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme wird dokumentiert und den Beschäftigten schriftlich bestätigt.

Protokollerklärung zu Abs. 3

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass, falls für Qualifizierungsmaßnahmen als Abschluss eine Prüfung vorgesehen ist, die Beschäftigten verpflichtet sind, diese zu absolvieren, falls keine wichtigen Gründe gegen die Teilnahme sprechen. Es werden keine disziplinarischen Maßnahmen eingeleitet, falls die Prüfung nicht bestanden wird. Die Beschäftigten sollen, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, diese falls möglich wiederholen, um einen erfolgreichen Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme zu gewährleisten.

- (4) ¹Beschäftigte haben – auch in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Buchst. d – Anspruch auf ein regelmäßiges Gespräch mit der jeweiligen Führungskraft, in dem festgestellt wird, ob und welcher Qualifizierungsbedarf besteht. ²Dieses Gespräch kann auch als Gruppengespräch geführt werden. ³Wird nichts anderes geregelt,

ist das Gespräch jährlich zu führen.

- (5) ¹Die Kosten einer vom Arbeitgeber veranlassten Qualifizierungsmaßnahme – einschließlich Reisekosten – werden, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden, grundsätzlich vom Arbeitgeber getragen. ²Ein möglicher Eigenbeitrag wird durch eine Qualifizierungsvereinbarung geregelt. ³Die Betriebsparteien sind gehalten, die Grundsätze einer fairen Kostenverteilung unter Berücksichtigung des betrieblichen und individuellen Nutzens zu regeln. ⁴Ein Eigenbeitrag der Beschäftigten kann in Geld und/oder Zeit erfolgen.
- (6) Zeiten von vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit.
- (7) Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten können in die Qualifizierungsplanung einbezogen werden.
- (8) Für Beschäftigte mit individuellen Arbeitszeiten sollen Qualifizierungsmaßnahmen so angeboten werden, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht wird.

Abschnitt II Arbeitszeit

§ 5 Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen für die Beschäftigten durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich.
- (2) Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen.
- (3) ¹Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird die/der Beschäftigte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts nach § 10 von der Arbeit freigestellt. ²Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. ³Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, sowie für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

Protokollerklärung zu § 5 Absatz 3 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Beschäftigten, die wegen des Dienstplans am Feiertag frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

- (4) ¹Durch Betriebsvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden. ²Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.
- (5) (unbesetzt)
- (6) Der Absatz 4 gilt nicht bei Wechselschicht- und Schichtarbeit.
- (7) ¹Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. ²Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde. ³Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 v.H. dieser überschreitenden Zeiten bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf die Arbeitszeit angerechnet. ⁴Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen. ⁵Soweit Einrichtungen in privater Rechtsform oder andere Arbeitgeber nach eigenen Grundsätzen verfahren, sind diese abweichend von den Sätzen 1 bis 4 maßgebend.

Protokollerklärung zu § 5:

¹Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zum Arbeitszeitkorridor (Absatz 4) möglich. ²Sie dürfen keine Regelungen nach Absatz 3 enthalten.

§ 6 Überstunden und Mehrarbeit

- (1) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 5 Abs. 1 Satz 1) leisten.
- (2) Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 5 Abs.1 Satz 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 5 Abs. 4 über 45 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus, angeordnet worden sind.

Protokollerklärung zu § 6:

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, die zeitnahe Aufnahme von Tarifverhandlungen, sofern innerhalb der ASB LK eine „Sonderformen der Arbeit“ eingeführt wird. Zu diesen Sonderformen der Arbeit gehören unter anderem: Wechselschicht, Sichtarbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Nachtarbeit und/oder Wochenendarbeit. Bestandteil dieser Tarifverhandlung ist auch die Einführung der Vergütung der Sonderformen der Arbeit. Falls Bereitschaftszeiten im Betrieb aufgrund zukünftiger Projekte erforderlich werden, nehmen beide Seiten Verhandlungen über den Reglungsgegenstand in § 9 TVöD auf. Die Betriebsvereinbarung zur Regelung der Nachtarbeit und Wochenendarbeit vom 16.4.2013 im Kitabereich und gegebenenfalls diese ergänzende oder ablösende Betriebsvereinbarungen bleiben unberührt.

§ 7 Ausgleich für Überstunden und Mehrarbeit

- (1) ¹Der/Die Beschäftigte erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde für Überstunden 25 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. ³(nicht besetzt) ⁴Auf Wunsch der/des Beschäftigten können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 8) eingerichtet ist und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden. ⁵Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.
- (2) ¹Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen. ² Sofern kein Arbeitszeitkonto nach § 8 eingerichtet ist oder wenn ein solches besteht, die/der Beschäftigte jedoch keine Faktorisierung nach Absatz 1 geltend macht, erhält die/der Beschäftigte für Überstunden (§ 6 Abs. 2), die nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – nach deren Entstehen mit Freizeit ausgeglichen worden sind, je Stunde 100 v.H. des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4. ³Der Anspruch auf den Zeitzuschlag für Überstunden nach Absatz 1 besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich.
- (3) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht innerhalb des nach § 5 Abs.2 Satz 1 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält die/der Beschäftigte je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

Protokollerklärung zu § 7 Absatz 3:

Mit dem Begriff „Arbeitsstunden“ sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen im Sinne der Protokollerklärung zu § 5 anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.

§ 8 Arbeitszeitkonto

- (1) ¹Durch Betriebsvereinbarung kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden. ²(unbesetzt) ³Soweit ein Arbeitszeitkorridor (§ 5 Abs. 4) vereinbart wird, ist ein Arbeitszeitkonto einzurichten.
- (2) ¹In der Betriebsvereinbarung wird festgelegt, ob das Arbeitszeitkonto im ganzen Betrieb/in der ganzen

Verwaltung oder Teilen davon eingerichtet wird. ²Alle Beschäftigten der Betriebs-/Verwaltungsteile, für die ein Arbeitszeitkonto eingerichtet wird, werden von den Regelungen des Arbeitszeitkontos erfasst.

- (3) ¹Auf das Arbeitszeitkonto können Zeiten, die bei Anwendung des nach § 5 Abs. 2 festgelegten Zeitraums als Zeitguthaben oder als Zeitschuld bestehen bleiben, nicht durch Freizeit ausgeglichene Zeiten nach § 7 Abs. 2 und Abs. 3 sowie in Zeit umgewandelte Zuschläge nach § 7 Abs. 1 Satz 4 gebucht werden. ²Weitere Kontingente können durch Betriebsvereinbarung zur Buchung freigegeben werden. ³Die/Der Beschäftigte entscheidet für einen in der Betriebsvereinbarung festgelegten Zeitraum, welche der in Satz 1 genannten Zeiten auf das Arbeitszeitkonto gebucht werden.
- (4) Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto (Zeiten nach Absatz 3 Satz 1 und 2) tritt eine Minderung des Zeitguthabens nicht ein.

Niederschriftserklärung zu § 8 Abs. 4:

Durch diese Regelung werden aus dem Urlaubsrecht entlehnte Ansprüche nicht begründet.

- (5) In der Betriebs-/Dienstvereinbarung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:
- a) Die höchstmögliche Zeitschuld (bis zu 40 Stunden) und das höchstzulässige Zeitguthaben (bis zu einem Vielfachen von 40 Stunden), die innerhalb eines bestimmten Zeitraums anfallen dürfen;
 - b) nach dem Umfang des beantragten Freizeitausgleichs gestaffelte Fristen für das Abbuchen von Zeitguthaben oder für den Abbau von Zeitschulden durch die/den Beschäftigten;
 - c) die Berechtigung, das Abbuchen von Zeitguthaben zu bestimmten Zeiten (z.B. an so genannten Brückentagen) vorzusehen;
 - d) die Folgen, wenn der Arbeitgeber einen bereits genehmigten Freizeitausgleich kurzfristig widerruft.
- (6) ¹Der Arbeitgeber kann mit der/dem Beschäftigten die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. ²In diesem Fall ist der Betriebsrat zu beteiligen und – bei Insolvenzfähigkeit des Arbeitgebers – eine Regelung zur Insolvenzsicherung zu treffen.

§ 9 Teilzeitbeschäftigung

(1) ¹Mit Beschäftigten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen. ²Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. ³Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. ⁴Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation der/des Beschäftigten nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

(2) Beschäftigte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit früher Vollbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

Abschnitt III Entgeltregelungen und sonstige Leistungen

§ 10 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

¹In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 5 Abs. 3 Satz 1, § 11 Abs. 1, § 15 und § 17 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ²Die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehenden letzten drei vollen Kalendermonate (Berechnungszeitraum) gezahlt. ³Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungsentgelte, Jahressonderzahlungen sowie besondere Zahlungen nach § 12 Abs. 2 und 3.

Protokollerklärungen zu den Sätzen 2 und 3:

1. ¹Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. ²Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. ³Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zugrunde gelegt.
2. ¹Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt bei einer durchschnittlichen Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage $1/65$ aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben. ²Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. ³Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln. ⁴Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben die in diesem Zusammenhang auf Basis der Tagesdurchschnitte zustehenden Beträge bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 unberücksichtigt.
3. Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, ist die/der Beschäftigte so zu stellen, als sei die Entgeltanpassung bereits mit Beginn des Berechnungszeitraums eingetreten.

§ 11 Entgelt im Krankheitsfall

- (1) ¹Werden Beschäftigte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 10. ²Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. ³Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung in Folge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 EFZG.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

- (2) ¹Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten die Beschäftigten für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. ²Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 10 (mit Ausnahme der Leistungen nach § 12 Abs. 1), bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beschäftigten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. ³Für Beschäftigte, die nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen und bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichert sind, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Krankengeldhöchstsatz, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen. ⁴Bei Teilzeitbeschäftigten ist das nach Satz 3 bestimmte fiktive Krankengeld entsprechend § 13 Abs. 2 zeitanteilig umzurechnen.

- (3) ¹Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 25 Abs.5)

- von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und
- von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. ²Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird. ⁴Ab 1. Januar 2020 gilt Satz 1, 2. Spiegelstrich mit der Maßgabe, dass bei einer Beschäftigungszeit von mehr als drei Jahren der Krankengeldzuschuss längstens bis zum Ende der 29. Woche gezahlt wird.

Protokollerklärung zu Absatz 3

Der Krankengeldzuschuss gehört zu den Krankenbezügen im Sinne von § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 TV EE ASB LK.

- (4) ¹Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 EFZG bleibt unberührt. ²Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Beschäftigte eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Beschäftigten finanziert ist. ³Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach Absatz 1 und 2 insgesamt längstens bis zum Ende der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fristen bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch. ⁴Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Beschäftigten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. ⁵Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, die/der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

Protokollerklärung zu den Absätzen 2 bis 4 aus Anlass der Einführung eines Krankengeldzuschusses zum 1.1.2019

Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Beschäftigte, die über den 31.12.2018 hinaus erkrankt sind. Sie erhalten einen Krankengeldzuschuss nach den Maßgaben der Absätze 2 bis 4 ab dem 1.1.2019. Bei der Berechnung der Zahlungsdauer des Krankengeldzuschusses gelten die Fristen des Absatzes 3 für das Jahr 2018 entsprechend.

Beispiel

Eine seit dem 1. August 2017 in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehende Beschäftigte erkrankt am 1. November 2018 auf Dauer. Sie erhält Entgeltfortzahlung nach den Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes für sechs Wochen im Jahr 2018. Ein Krankengeldzuschuss steht im Jahr 2018 nicht zu. Ab 1. Januar 2019 steht der Beschäftigten der Krankengeldzuschuss zu und zwar bis zum Ende der 13. Woche nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit am 1. November 2018.

§ 12 Besondere Zahlungen

(1) ¹Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert, einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen. ²Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. ³Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Arbeitgeber ein. ⁴Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ⁵Die vermögenswirksamen Leistungen sind für Zeiten, für die Anspruch auf Krankengeldzuschuss besteht, Teil des Krankengeldzuschusses. ⁶Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) Beschäftigte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 25 Abs.5)

von 25 Jahren in Höhe von 50 v.H.,

von 40 Jahren in Höhe von 100 v.H.

des in den drei Kalendermonaten vor dem Jubiläum durchschnittlich gezahlten Monatsentgelts. ²Für die Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts gelten § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 4 TV EE ASB LK sowie die Protokollerklärung zu § 9 Absatz 2 TV EE ASB LK sinngemäß.

(3) ¹Beim Tod von Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt. ²Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemontats und – in einer Summe – für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt der/des Verstorbenen gezahlt. ³Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.

§ 13 Berechnung und Auszahlung des Entgelts

(1) ¹Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt nach § 5 TV EE ASB LK und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. ²Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. ³Fällt der Zahltag auf einen Samstag, einen Wochenfeiertag oder den 31. Dezember, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach § 10 sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

Teilen Beschäftigte ihrem Arbeitgeber die für eine kostenfreie bzw. kostengünstigere Überweisung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig mit, so tragen sie die dadurch entstehenden zusätzlichen Überweisungskosten.

(2) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte die in

diesem Tarifvertrag geregelten Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

- (3) ¹Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt nach § 5 TV EE ASB LK oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. ²Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. ³Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 5 Abs. 1 und entsprechende Sonderregelungen) zu teilen.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe eines Kalendermonats, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Einzelvertraglich können neben dem Tabellenentgelt (§ 5 TV EE ASB LK) zustehende Entgeltbestandteile (z. B. Zeitzuschläge) pauschaliert werden.

§ 14 Betriebliche Altersversorgung

¹Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden. ²Die Durchführung des Anspruchs des Arbeitnehmers wird durch Vereinbarung geregelt. ³Der Arbeitgeber leistet einen Arbeitgeberzuschuss entsprechend § 1a Abs. 1a BetrAVG in der Fassung ab 1.1.2019.

Protokollerklärung zu § 14:

Die Tarifvertragsparteien nehmen 2019 Verhandlungen zu einer Regelung zur betrieblichen Altersvorsorge auf. Die dabei vereinbarten Regelungen sollen zum 1.1.2020 in Kraft treten.

Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung

§ 15 Erholungsurlaub

- (1) ¹Beschäftigte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 10). ²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. ³Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁴Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ⁵Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und kann auch in Teilen genommen werden.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 5:

Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.

- (2) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:
- Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.
 - Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, erhält die/der Beschäftigte als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1; § 5 BUrlG bleibt unberührt.
 - Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines

etwaigen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.

d. Das nach Absatz 1 Satz 1 fort zu zahlende Entgelt wird zu dem in § 13 genannten Zeitpunkt gezahlt.

§ 16 Sonderurlaub

Beschäftigte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.

§ 17 Arbeitsbefreiung

(1) ¹Als Fälle nach § 616 BGB, in denen Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts nach § 10 im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden, gelten nur die folgenden Anlässe:

- | | | |
|----|---|-------------------|
| a) | Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer in eheähnlicher Gemeinschaft verbundenen Partnerin | ein Arbeitstag, |
| b) | Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils oder einer in eheähnlicher Gemeinschaft verbundenen Person | zwei Arbeitstage, |
| c) | Umzug innerhalb des Rhein-Main Gebietes bzw. Umzug in das Rhein-Main-Gebiet | ein Arbeitstag, |

- | | | |
|----|---|--|
| d) | 25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum | ein Arbeitstag, |
| f) | schwere Erkrankung | |
| | aa) einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt, | ein Arbeitstag im Kalenderjahr, |
| | bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, | bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr, |
| | cc) einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss, | bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr. |

²Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. ³Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- | | | |
|----|---|--|
| g) | Ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss, | erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten. |
|----|---|--|

Niederschriftserklärung zu Abs. 1 Buchst. g:

Die ärztliche Behandlung erfasst auch die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung.

- (2) ¹Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 10 bis zu drei Arbeitstagen gewähren. ²In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Zu den „begründeten Fällen“ können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z.B. schwere Erkrankung einer/s Angehörigen, der/die nicht im Haushalt lebt).

- (3) ¹Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertreterinnen/Vertretern der Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände, der Landesfachbereichsvorstände, der Bundesfachbereichsvorstände, der Bundesfachgruppenvorstände sowie des Gewerkschaftsrates bzw. entsprechender Gremien der vertragsschließenden Gewerkschaften auf Anfordern der Gewerkschaften Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts nach § 10 erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen. ²Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit der ASB Lehrerkooperative gGmbH kann auf Anfordern einer der vertragsschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 10 ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.
- (4) Aus Anlass des regionalen traditionellen Wäldchestages haben die Beschäftigten Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgeltes nach § 10 im Umfang eines halben Arbeitstages pro Kalenderjahr. Diese Arbeitsbefreiung nach Satz 1 kann stattdessen auch an anderen Traditionstagen oder religiösen Festen gewährt werden, die in Hessen kein gesetzlicher Feiertag sind, wie z.B. Opferfest, Chanukka, Buß- und Betttag, Rosenmontag, Faschingsdienstag.

Abschnitt V Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 18 Befristete Arbeitsverträge

- (1) Befristete Arbeitsverträge sind nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen zulässig.
- (2) ¹Kalendermäßig befristete Arbeitsverträge mit sachlichem Grund sind nur zulässig, wenn die Dauer des einzelnen Vertrages fünf Jahre nicht übersteigt; weitergehende Regelungen im Sinne von § 23 TzBfG bleiben unberührt. ²Beschäftigte mit einem Arbeitsvertrag nach Satz 1 sind bei der Besetzung von Dauerarbeitsplätzen bevorzugt zu berücksichtigen, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) ¹Ein befristeter Arbeitsvertrag ohne sachlichen Grund soll in der Regel zwölf Monate nicht unterschreiten; die Vertragsdauer muss mindestens sechs Monate betragen. ²Vor Ablauf des Arbeitsvertrages hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob eine unbefristete oder befristete Weiterbeschäftigung möglich ist.
- (4) ¹Bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund gelten die ersten sechs Wochen und bei befristeten Arbeitsverträgen mit sachlichem Grund die ersten sechs Monate als Probezeit. ²Innerhalb der Probezeit kann der Arbeitsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluss gekündigt werden.
- (5) ¹Eine ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit ist nur zulässig, wenn die Vertragsdauer mindestens zwölf Monate beträgt. ²Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist in einem oder mehreren aneinander gereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber

von insgesamt mehr als sechs Monaten	vier Wochen,
von insgesamt mehr als einem Jahr	sechs Wochen zum Schluss eines Kalendermonats,
von insgesamt mehr als zwei Jahren	drei Monate,
von insgesamt mehr als drei Jahren	vier Monate zum Schluss

eines Kalendervierteljahres.

³Eine Unterbrechung bis zu drei Monaten ist unschädlich, es sei denn, dass das Ausscheiden von der/dem Beschäftigten verschuldet oder veranlasst war. ⁴Die Unterbrechungszeit bleibt unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu Absatz 5:

Bei mehreren aneinander gereihten Arbeitsverhältnissen führen weitere vereinbarte Probezeiten nicht zu einer Verkürzung der Kündigungsfrist.

- (6) Die §§ 19, 20 bleiben von den Regelungen der Absätze 3 bis 5 unberührt.

§ 19 Führung auf Probe

- (1) ¹Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden. ²Innerhalb dieser Gesamtdauer ist eine höchstens zweimalige Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig. ³Die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- (2) Führungspositionen sind die in den Entgeltgruppe KS 4, Fallgruppe 1, KS 5, KS 6, EuL 6 Fallgruppe 1 und 2 sowie BV 3 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Arbeitgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Probe bezeichnet worden sind.
- (3) ¹Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber, kann der/dem Beschäftigten vorübergehend eine Führungsposition bis zu der in Absatz 1 genannten Gesamtdauer übertragen werden. ²Der/Dem Beschäftigten wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Entgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 8 TV

EE ASB LK ergebenden Tabellenentgelt gewährt.³Nach Fristablauf endet die Erprobung.⁴Bei Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen; ansonsten erhält die/der Beschäftigte eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.

§ 20 Führung auf Zeit

- (1) ¹Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Dauer von zwei Jahren vereinbart werden.²Die allgemeinen Vorschriften über die Probezeit (§ 2 Abs. 3) und die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- (2) Führungspositionen sind die in den Entgeltgruppe KS 6, KS 7, EuL 6 und BV 3 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Arbeitgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Zeit bezeichnet worden sind.
- (3) ¹Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber, kann der/dem Beschäftigten vorübergehend eine Führungsposition bis zu den in Absatz 1 genannten Fristen übertragen werden.²Der/Dem Beschäftigten wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 3 ergebenden Tabellenentgelt, zuzüglich eines Zuschlags von 75 v.H. des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten der Entgeltgruppe, die der übertragenen Funktion entspricht, zur nächsthöheren Entgeltgruppe nach § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 3 TV EE ASB LK.³Nach Fristablauf erhält die/der Beschäftigte eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit; der Zuschlag entfällt.

§ 21 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
 - a. mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat,
 - b. jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).
- (2) ¹Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach die/der Beschäftigte voll oder teilweise erwerbsgemindert ist.²Die/Der Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten.³Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages.⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes.⁵Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird.⁶In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt.
- (3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn die/der Beschäftigte nach ihrem/seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf ihrem/seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und die/der Beschäftigte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids ihre/seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.
- (4) ¹Verzögert die/der Beschäftigte schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht sie/er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist sie/er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten einer Amtsärztin/eines Amtsarztes oder einer/eines nach § 3 Abs. 5 Satz 2 bestimmten Ärztin/Arztes.²Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem der/dem Beschäftigten das Gutachten bekannt gegeben worden ist.

- (5) ¹Soll die/der Beschäftigte, deren/dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchst. a geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. ²Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 22 Zeugnis

- (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Beschäftigten Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit, das sich auch auf Führung und Leistung erstrecken muss (Endzeugnis).
- (2) Aus triftigen Gründen können Beschäftigte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- (3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Beschäftigten ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).
- (4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.

Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 23 Anwendung weiterer Tarifverträge

Neben diesem Tarifvertrag sind die nachfolgend aufgeführten Tarifverträge in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- a. Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der ASB Lehrerkooperative in den Tarifvertrag zu den Entgelten, Eingruppierungen und sonstigen Leistungen bei der ASB Lehrerkooperative (TV EE ASB LK) vom 02. Juni 2017
- b. Tarifvertrag zu den Entgelten, Eingruppierungen und sonstigen Leistungen bei der ASB Lehrerkooperative (TV EE ASB LK) vom 02. Juni 2017
- c. Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2018 vom 16. Mai 2018
- d. Beschäftigungssicherungstarifvertrag vom 1. November 2011.

§ 24 Ausschlussfrist

- (1) ¹Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der/dem Beschäftigten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

§ 25 Begriffsbestimmung

- (1) (unbesetzt)
- (2) (unbesetzt)-
- (3) Leistungsgeminderte Beschäftigte sind Beschäftigte, die ausweislich einer Bescheinigung des beauftragten Arztes (§ 3 Abs. 5) nicht mehr in der Lage sind, auf Dauer die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung in vollem Umfang zu erbringen, ohne deswegen zugleich teilweise oder in vollem Umfang erwerbsgemindert im Sinne des SGB VI zu sein.
- (4) (unbesetzt)
- (5) ¹Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist. ²Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 28, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse

anerkannt.³Wechseln Beschäftigte zwischen Arbeitgebern, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst werden, werden die Zeiten bei dem anderen Arbeitgeber als Beschäftigungszeit anerkannt.⁴Satz 3 gilt entsprechend bei einem Wechsel von einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber.⁵Satz 3 gilt entsprechend bei einem Wechsel von einem zum ASB Landesverband Hessen e.V. gehörenden Arbeitgeber.

§ 26 In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten
- a. § 23 Buchstabe c zum 1. März 2018,
 - b. § 3 Abs. 3, Protokollerklärung zu Abs. 3 in § 4, § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 3, § 10, § 11 Abs. 3; und § 17 zum 1. Januar 2019,
 - c. § 7 zum 1. März 2019,
 - d. § 21 Abs. 2 zum 1. Juni 2019 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2022.

[Ort, Datum, Unterschriftenliste]

II. TV EE ASB LK

Tarifvertrag zu den Entgelten, Eingruppierungen und sonstigen Leistungen bei der ASB Lehrerkooperative (TV EE ASB LK)

vom 2. Juni 2017 in der Fassung des 2. Änderungstarifvertrages vom 28. Mai 2019

Änderungshistorie TV EE ASB LK

Nr.	TV	Inkrafttretungszeitpunkt	Gegenstand
1	Ursprungsfassung vom 2.7.2017	1. April 2017	- gesamter TV außer §§ 9 und 10
2	Ursprungsfassung vom 2.7.2017	1. Januar 2018	- §§ 9 und 10 (JSZ und Urlaubsgeld ab 2018)
3	1.ÄndTV zum TV EE ASB LK vom 16. Mai 2018	1. März 2018	- § 2 Abs. 2: Neueinfügung von Satz 2 - § 6 Satz 1: Datumsänderung - § 9a (JSZ für 2017): Streichung - § 10a (Urlaubsgeld für 2017): Streichung - Protokollerklärungen zu Nr. 1 und Nr. 2 des Anhangs zu Anlage 1: Neufassung Nr. 2 - Anlage 2: Neufassung (Tabellen)
3a	Korrekturblatt vom 07.11.2019 zum 1. ÄndTV zum TV EE ASB LK vom 16. Mai 2018	1. März 2018	- In den Protokollerklärungen zu Nr. 1 und Nr. 2 des Anhangs zu Anlage 1 TV EE ASB LK heißt es in Zeile 2, Spalte 3 der Tabelle „Sie betragen ab dem 1. März 2020 - für Beschäftigte nach Nr. 1 (in der KS 3 FG 3)“: „Stufe 2 bis 6“ statt „Stufe 2“.
4	2.ÄndTV zum TV EE ASB LK vom 18. Mai 2019	1. April 2019	- § 1 Abs. 2: Neufassung (Aufnahme der Praktikant_innen f. d. Beruf der Sozialpädagogin etc.) - § 1 Abs. 4 Buchstabe d: Neufassung - Anlage 2: Aufnahme der Entgelte für Praktikant_innen f. d. Beruf der Sozialpädagogin etc.
5	Niederschriftserklärung vom 7.11.2019		- betr. Eingruppierung von HIPPY-Familienbildungsprogramm - betr. Eingruppierung von Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf des Kinderpflegers/der Kinderpflegerin

**Tarifvertrag zu den Entgelten, Eingruppierungen und sonstigen
Leistungen bei der ASB Lehrerkooperative
(TV EE ASB LK)**

vom 2. Juni 2017

Zwischen

der ASB Lehrerkooperative, Kommunikation & Bildung gemeinnützige GmbH, im Folgenden „Arbeitgeber“
genannt

- einerseits -

und

der GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen, Frankfurt,

der ver.di Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt
a.M.

-- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte), die in einem Arbeitsverhältnis zur ASB Lehrerkooperative, Kommunikation & Bildung gemeinnützige GmbH stehen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt darüber hinaus für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers, des Sozialarbeiters/der Sozialarbeiterin, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin/des Heilpädagogen und der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiters/Sozialarbeiterin, Sozialpädagogin/Sozialpädagogen, Heilpädagogin/Heilpädagogen oder Kinderpflegerin/Kinderpfleger vorauszugehen hat, die in einem Praktikantenverhältnis zur ASB Lehrerkooperative, Kommunikation & Bildung gemeinnützige GmbH stehen.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die im Rahmen von nach SGB II oder SGB III oder durch Institutionen der EU geförderten Maßnahmen, die auf die Integration des Beschäftigten in den Arbeitsmarkt abzielen, befristet beschäftigt werden, mit nachstehenden Maßgaben:
 1. Alternativ zu den Vergütungsregelungen nach diesem Tarifvertrag können die durch die fördernden Institutionen festgelegten Vergütungen zugrunde gelegt werden.
 2. Bei der Feststellung der Entgeltansprüche ist der Betriebsrat im Rahmen des § 99 BetrVG zu beteiligen.
- (4) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 - a) geringfügig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV, hierbei handelt es sich um eine Beschäftigung, die innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt,
 - b) außertariflich bezahlte leitende Angestellte,
 - c) Auszubildende, sofern sie nicht unter Abs. 2 fallen, namentlich, aber nicht beschränkt auf das Praktikum im Rahmen der Ausbildung als Sozialassistentin/ Sozialassistent,
 - d) Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten, Praktikantinnen/Praktikanten, deren praktische Tätigkeit in die schulische Ausbildung integriert ist, sowie Praktikantinnen/Praktikanten, deren praktische Tätigkeit auf Grundlage von § 48 Abs. 6 Nr. 4 der hessischen Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 erfolgt.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 4 Buchstabe d)

Vorpraktikant(inn)en sind Praktikant(inn)en, die ein Praktikum vor Beginn der Ausbildung ableisten.

§ 2 Eingruppierung

- (1) ¹Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1. Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist. ²Praktikantinnen und Praktikanten nach § 1 Abs. 2 sind als „Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr“ eingruppiert; sie erhalten Entgelt nach Anlage 2.
- (2) ¹Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend ausübende Tätigkeit entspricht. ²Die gesamte

auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen.³ Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z.B. vielseitige Fachkenntnisse) sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen.⁴ Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit für jede Anforderung.⁵ Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von den Sätzen 2 bis 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses.⁶ Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

¹Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangersarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen. ²Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden. ³Eine Anforderung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

- (3) Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

§ 3 Eingruppierung in besonderen Fällen

- (1) ¹Ist der/dem Beschäftigten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihr/ihm übertragene Tätigkeit (§ 2 Abs. 2 Satz 1) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 2 Abs. 2 Sätze 2 bis 4), und hat die/der Beschäftigte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist sie/er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 4 Abs. 1 sinngemäß.
- (2) Wird der/dem Beschäftigten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 4 Abs. 1 sinngemäß.

Protokollerklärung zu §§ 2, 3

Die Grundsätze der korrigierenden Rückgruppierung bleiben unberührt.

§ 4 Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit

- (1) Wird der/dem Beschäftigten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner Eingruppierung entspricht, und hat sie/er diese mindestens vier Wochen ausgeübt, erhält sie/er für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.
- (2) Die persönliche Zulage bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich für die/den Beschäftigte/n bei dauerhafter Übertragung nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 ergeben hätte.
- (3) ¹Als vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 und 2 gilt auch die Übertragung einer Tätigkeit in Teil II der Anlage 1, wenn der/die Beschäftigte bisher in Teil I eingruppiert ist, sowie die Übertragung einer Tätigkeit eines anderen Abschnitts in Teil II, wenn der/die Beschäftigte bisher in Teil II eingruppiert ist, sofern das Tabellenentgelt der neu übertragenen Tätigkeit das bisherige Tabellenentgelt übersteigt.

- (4) ¹Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 gilt Folgendes: Eine/ein Beschäftigte/Beschäftigter der KS 4 Fallgruppe 2 (Abwesenheitsvertretungen), die/der in einer Einrichtung tätig ist, deren Einrichtungsleitung länger als sechs Wochen abwesend ist, erhält ab der siebten Woche eine persönliche Zulage. ²Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem in KS 4 zustehenden Stufenbetrag und dem entsprechenden Stufenbetrag in KS 5 bzw. KS 6. ³Eine Übertragung der Leitungstätigkeit durch den Arbeitgeber ist nicht Voraussetzung für den Anspruch auf die Zulage. ⁴Voraussetzung für die Zulage ist, dass keinem anderen Beschäftigten die Tätigkeit eines Leiters/einer Leiterin der Einrichtung vorübergehend oder auf Dauer übertragen wurde.

§ 5 Tabellenentgelt

- (1) ¹Die/Der Beschäftigte erhält monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie/er eingruppiert ist, und nach der für sie/ihn geltenden Stufe.
- (2) Die Beschäftigten erhalten Entgelt nach Anlage 2.

§ 6 Dynamische Bezugnahme

¹Ab dem 1. September 2020 erhöhen sich die monatlichen Tabellenentgelte (Anlage 2) der Beschäftigten in derselben Höhe wie das Monatstabellenentgelt des TVöD-VKA (bzw. das Praktikanten- und Praktikantinnenentgelt nach TVPöD) steigt. Die Erhöhungen erfolgen zeitgleich in Bezug auf den TVöD-VKA (bzw. den TVPöD). Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für etwaige für den TVöD vereinbarte Einmalzahlungen. ²Die dynamische Bezugnahme endet mit Ablauf des 31.12.2020, ohne dass es einer Kündigung der Regelung bedarf.

Protokollerklärung zu § 6

¹Festbetrags-, Sockel- oder Mindestbetragsregelungen sowie lineare Erhöhungssätze im Tarifergebnis zum TVöD-VKA werden entsprechend auf die Tabellen in Anlage 2 angewandt. ²Auf Besitzstandszulagen werden, sofern ihre Veränderung bei allgemeinen Entgelterhöhungen vorgesehen ist, lediglich die linearen Erhöhungssätze angewandt. ³Sofern nichtlineare Entgelterhöhungsbestandteile nur für konkret definierte Entgeltgruppen des TVöD-VKA vereinbart werden, erfolgt die Zuordnung zu der auf das Tätigkeitsmerkmal bezogenen entsprechenden Entgeltgruppe in Anlage 1 (hierbei entspricht z. B. KS3 der S8a).

§ 7 Stufen der Entgelttabelle

- (1) ¹Die Entgeltgruppen umfassen sechs Stufen. ²Abweichend davon umfassen die Entgeltgruppen EuL 2 und KS 2 vier Stufen; die Entgeltgruppe für die Praktikantinnen und Praktikanten nach § 1 Abs. 2 umfasst nur eine Stufe.
- (2) ¹Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren vorliegt. ²Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnissen zur ASB Lehrerkooperative gGmbH bzw. zur Lehrerkooperative e.V, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der Berufserfahrung aus diesem vorherigen Arbeitsverhältnis. ³Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung bei einem anderen Arbeitgeber von mindestens zwei Jahren, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; beziehungsweise bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens vier Jahren erfolgt die Einstellung in die Stufe 3; beziehungsweise bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens zehn Jahren erfolgt die Einstellung in die Stufe 4. ⁴Frühere einschlägige Berufserfahrung bei der ASB Lehrerkooperative gGmbH bzw. zur Lehrerkooperative e.V oder einem anderen Arbeitgeber wird nur angerechnet, wenn zwischen der letzten früheren einschlägigen Berufserfahrung und der Aufnahme der Tätigkeit bei der ASB Lehrerkooperative gGmbH nicht mehr als zehn Jahre liegen. ⁵Frühere einschlägige Berufserfahrung bei der ASB

Lehrerkooperative gGmbH bzw. zur Lehrerkooperative e.V wird so bei der Anrechnung gestellt wie Berufserfahrung bei einem anderen Arbeitgeber, wenn zwischen der letzten Tätigkeit bei der ASB Lehrerkooperative gGmbH bzw. zur Lehrerkooperative e.V und der neuen Arbeitsaufnahme bei der ASB Lehrerkooperative gGmbH bzw. zur Lehrerkooperative e.V eine Unterbrechung von mehr als drei Jahren liegt. ⁶Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. *Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 oder vergleichbarer Tarifverträge beziehungsweise nach dem vorliegenden Tarifvertrag gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.*
2. *Für das Anerkennungspraktikum ist entscheidend, dass die Stundenzahl erreicht wird. Es wird deshalb immer als ein Jahr Berufserfahrung gewertet, selbst wenn das Praktikum tatsächlich länger dauerte, weil es in Teilzeit absolviert wurde.*
3. *Bei Einstellungen nach Satz 2 werden verbleibende „Restzeiten“ beim weiteren Stufenaufstieg berücksichtigt;*
4. *Bei Einstellungen nach Satz 3 werden verbleibende „Restzeiten“ nicht berücksichtigt.*

(2a) Bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst oder zu einem Arbeitgeber, der einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden, indem die für die Stufenzuordnung im alten Arbeitsverhältnis notwendige Berufserfahrung als interne Berufserfahrung im Sinne des Abs. 2 Satz 2 gewertet wird. Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.

(3) Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 8 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach zwei Jahren in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach zwei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach fünf Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach sieben Jahren in Stufe 5.

§ 8 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Die Beschäftigten erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.
- (2) ¹Bei Leistungen der/des Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden. ²Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verlängert werden. ³Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Arbeitgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. ⁴Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Beschäftigten gegen eine Verlängerung nach Satz 2 bzw. 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. ⁵Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Betriebsrat benannt; sie müssen dem Betrieb angehören. ⁶Der Arbeitgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere die Anliegen der Personalentwicklung.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 6:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung nach Absatz 2 Satz 1.

- (3) ¹Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 stehen gleich:
- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Zahlung von Krankenbezügen durch den Arbeitgeber,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
 - f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

²Zeiten von Unterbrechungen, die nicht von Satz 1 erfasst werden, sind unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ³Zeiten, in denen Beschäftigte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

- (4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Bei Höhergruppierungen aus den Stufen 5 oder 6 in die Entgeltgruppen EuL 2 oder KS 2 werden die Beschäftigten abweichend von Satz 1 der Stufe 4 zugeordnet. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1, Satz 3 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.

Protokollerklärung zu Abs. 4:

Bei Höhergruppierungen aus Stufe 1 wird die Stufenlaufzeit aus der niedrigeren Entgeltgruppe in der höheren Entgeltgruppe angerechnet.

§ 9 Jahressonderzahlung

- (1) Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (2) ¹Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten 100 v.H. des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts. Entgelt in diesem Sinn sind das Tabellenentgelt, Bestandsschutzzulagen, Leitungszulagen, persönliche Zulagen und ggf. der Strukturausgleich. ²Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses. ³In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung

ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

¹Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. ²Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. ³Zeiträume einer Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Zahlung von Krankenbezügen durch den Arbeitgeber bleiben hierbei unberücksichtigt. ⁴Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

- (3) ¹Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 2 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,
1. für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
 - a) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
 - b) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat;
 2. in denen der Arbeitgeber Krankenbezüge gezahlt hat.
- (3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt.

§ 9 b (aufgehoben)

§ 10 Urlaubsgeld

- (1) Beschäftigte der ASB Lehrerkooperative erhalten in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn sie am 1. Juni in einem Arbeitsverhältnis zur ASB Lehrerkooperative gGmbH stehen, das seit dem 1. Januar desselben Jahres ununterbrochen bestanden hat.
- (2) Das Urlaubsgeld wird mit den Bezügen im Monat Juni ausgezahlt.
- (3) Die Höhe des Urlaubsgeldes beträgt 287,-- Euro.
- (4) Es gilt § 11.

§ 10 b (aufgehoben)

§ 11 Berechnung und Auszahlung des Entgelts

Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt (§ 5) und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

§ 12 Ausschlussfrist

- (1) ¹Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der/dem Beschäftigten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch

für später fällige Leistungen aus.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

§ 13 Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 2 treten die §§ 9 und 10 mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

(3) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2020.

(4) Abweichend von Abs. 3 kann von jeder Tarifvertragspartei schriftlich gekündigt werden

a) § 10 mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2020,

b) Die Anlage 1 mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 2020,

c) Die Entgelttabellen (Anlage 2) mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2020.

§ 14 Einschränkung des Geltungsbereiches

Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, haben Ansprüche auf Grundlage dieses Tarifvertrages nur, wenn sie dies spätestens bis 30. November schriftlich 2017 beantragen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Tarifvertrages unwirksam sein, so wird damit die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall eine Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht.

[Datum, Ort, Unterschriften]

Anlagen

Anlage 1 zum TV EE ASB LK

Vorbemerkungen

1. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, die folgenden Eingruppierungen nach einem Jahr einer Bewertung zu unterziehen und bei Bedarf zu korrigieren. Dabei geht es nicht um die prinzipielle Neujustierung von materiellen Wertebenen. Sondern darum, fehlerhafte und unvollständige Eingruppierungsmerkmale zu korrigieren. Insofern sind die Eingruppierungen vorläufig.

Insbesondere die Eingruppierungsmerkmale der stellvertretenden Kita-Leitung, im Bereich des besonderen Förderungsauftrages sowie das Eingruppierungsmerkmal der Fallgruppe 1 in der EuL 6 werden in die Betrachtung einbezogen.

2. ¹Für Beschäftigte deren Tätigkeit in einem speziellen Tätigkeitsmerkmal des Teils 2 ausgeführt ist, gelten die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale (Teil 1) nicht. ²Wird ein Arbeitsvorgang von pädagogisch Beschäftigten, die in den Bereichen „Erziehungshilfen und Lernförderung“, „Berufsvorbereitung“ oder „Sprache und Integration“ tätig sind, von den Tätigkeitsmerkmalen in Teil 2 Nrn. 2, 3. bzw. 4 nicht erfasst, aber von einem Tätigkeitsmerkmal in Teil 2 Nr. 1, dann findet das Tätigkeitsmerkmal in Teil II Nr. 1 Anwendung. ³Wird ein Arbeitsvorgang von pädagogisch Beschäftigten, die in im Bereich „Kindertagesstätten und Schulnahe Betreuung“ tätig sind, von den Tätigkeitsmerkmalen in Teil 2 Nr.1 nicht erfasst, aber von einem Tätigkeitsmerkmal in Teil 2 Nr. 2, dann findet das Tätigkeitsmerkmal in Teil II Nr. 2 Anwendung.

⁴Sind pädagogisch Beschäftigte außerhalb der Bereiche „Kindertagesstätten und Schulnahe Betreuung“, „Erziehungshilfen und Lernförderung“, „Berufsvorbereitung“ oder „Sprache und Integration“ tätig, dann finden die Tätigkeitsmerkmale in Teil 2 Nr. 1 Anwendung; die Tätigkeitsmerkmale in Teil 2 Nr. 2 finden Anwendung, wenn der Arbeitsvorgang von den Tätigkeitsmerkmalen in Teil 2 Nr. 1 nicht erfasst ist.

3. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, für den Fall, dass neue Tätigkeitsbereiche in die ASB Lehrkooperative integriert werden oder dass vorhandene Bereiche in einer Weise ausgebaut oder umstrukturiert werden, die eine Erweiterung oder Abänderung der Eingruppierungsordnung notwendig macht, dazu zeitnah Verhandlungen aufzunehmen, ohne dass es einer Kündigung der Entgeltordnung bedarf.

Teil I: Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

Entgeltgruppe	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale – bereichsübergreifend -
A1 Fallgruppe 1	Beschäftigte, die hauswirtschaftliche Hilfstätigkeiten ausüben, die einer sehr kurzen zeitlichen Einweisungs- oder Anlernphase und keiner formalen Qualifikation bedürfen. Die Hilfstätigkeiten werden nach Absprache ausgeübt.
A 1 Fallgruppe 2	Beschäftigte, die kaufmännische Hilfstätigkeiten ausüben, die einer kurzen zeitlichen Einweisungs- oder Anlernphase und keiner formalen Qualifikation bedürfen. Die Hilfstätigkeiten werden nach Absprache ausgeübt.
A 2	Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesen verwandten Beruf beschäftigt werden, sowie sonstige Beschäftigte
A 3 Fallgruppe 1	<p>Beschäftigte in der Hauswirtschaft mit abgeschlossener dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p> <p>Protokollerklärung: Eine mindestens 6-jährige Berufserfahrung in der Tätigkeit eines Koch oder einer Köchin gilt als Erwerb gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen.</p>
A 3 Fallgruppe 2	Beschäftigte im administrativen, kaufmännischen oder organisatorischen Bereich mit abgeschlossener dreijähriger Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
A 4	<p>Beschäftigte gemäß Entgeltgruppe A3, Fallgruppe 2, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.</p> <p>Protokollerklärung: Beschäftigte in der Verwaltung, die eigenständig Rechnungen erstellen oder Honorarabrechnungen kontrollieren oder die die Aufsicht über das Barkassenwesen inne haben, erfüllen das Heraushebungsmerkmal der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse. Das gilt auch für die Tätigkeit als Schulsekretär/Schulsekretärin. (Die Protokollerklärung gilt nur für vor dem 1. April 2017 eingestellte Beschäftigte.)</p>
A 5	Beschäftigte, der Entgeltgruppe A 4, deren Tätigkeit zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.

A 6	<p>Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der A5 heraushebt.</p> <p><u>Protokollerklärung:</u></p> <p>Das Heraushebungsmerkmal besondere Schwierigkeit und Bedeutung erfüllen z.B. Beschäftigte, die Ihre Aufgaben selbständig ausführen und die Geschäftsführung mit Auswirkung auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsprozesse und Risikotragfähigkeit der Organisation im Sinne von zukünftigen Chancen und Risiken beraten.</p>
-----	--

Teil II: Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigungsgruppen

1. Abschnitt: Pädagogische Beschäftigte in Kindertagesstätten und in der Schulnahen Betreuung

Entgeltgruppe	Tätigkeitsmerkmale
KS 1	Beschäftigte, die pädagogische Hilfstätigkeiten ausüben, die einer kurzen zeitlichen Einweisungs- oder Anlernphase und keiner formalen Qualifikation bedürfen. Die Hilfstätigkeiten werden nach Absprache ausgeübt.
KS 2 Fallgruppe 1	<p>Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger, Kindheitspädagoginnen/Kindheitspädagogen und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung.</p> <p>Protokollerklärung</p> <p><i>Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass Beschäftigte, die in einem einschlägigen Studiengang (pädagogische, sozialpädagogische oder sozialpflegerische Studiengänge oder ein Studiengang im Bereich der Sozialen Arbeit an einer Hochschule sowie Lehramtsstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen oder Förderschulen) ab dem vierten Semester studieren bei der ASB Lehrerkooperative im Bereich Kindertagesstätten und in der Schulnahen Betreuung das Tätigkeitsmerkmal erfüllen. Das Tätigkeitsmerkmal erfüllen darüber hinaus Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger, Kindheitspädagoginnen/Kindheitspädagogen und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit einer entsprechenden Ausbildung nach ausländischem Recht und entsprechender Tätigkeit, die sich im Anerkennungsverfahren für ausländische Abschlüsse befinden.</i></p>
KS 2 Fallgruppe 2	Beschäftigte, welche die Ausbildung für Erzieherinnen/Erzieher, in den ersten zwei Ausbildungsjahren berufsbegleitend mit 15 Stunden in der Woche absolvieren
KS 3 Fallgruppe 1	<p>Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger, Kindheitspädagoginnen/Kindheitspädagogen und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihren Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p> <p>Protokollerklärung:</p> <p><i>Über gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen unter anderem: Absolventen/Absolventinnen pädagogischer, sozialpädagogischer oder sozialpflegerischer Studiengänge oder eines Studiengangs im Bereich der Sozialen</i></p>

	<i>Arbeit an einer Hochschule sowie Beschäftigte, die das Lehramt an Grundschulen oder Förderschulen erworben haben.</i>
KS 3 Fallgruppe 2	Kinderpfleger/Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in einer Kinderkrippe
KS 3 Fallgruppe 3	Beschäftigte gemäß KS 3 Fallgruppe 1, die in einer Teamleitung tätig sind. (Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nur für vor dem 1. August 2017 eingestellte Beschäftigte; sie erhalten eine Zulage gemäß Nr. 1 des Anhangs)
KS 4 Fallgruppe 1	Beschäftigte gemäß KS 3, Fallgruppe 1, als Leiterinnen/Leiter einer Kindertagesstätte mit 2 Gruppen .
KS 4 Fallgruppe 2	Beschäftigte gemäß KS 3, Fallgruppe 1, die durch ausdrückliche Anordnung als Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten oder einer erweiterten schulnahen Betreuung (ESB) bestellt sind. (Abwesenheitsvertretung)
KS 4 Fallgruppe 3	Pädagogische Fachkräfte, die im Rahmen des besonderen Förderauftrages oder einer vergleichbaren pädagogischen Aufgabenstellung in Kindertagesstätten und in der schulnahen Betreuung tätig sind und mit koordinierenden Aufgaben betraut sind.
KS 4 Fallgruppe 4	Beschäftigte gemäß KS 3, Fallgruppe 1, einer erweiterten schulnahen Betreuung (ESB), deren anteilige Leitungsgröße 2 Gruppen entspricht. Protokollnotiz: <i>In der erweiterten schulnahen Betreuung können in einer Einrichtung Leiterinnen/Leiter in verschiedenen Entgeltgruppen eingruppiert sein, je nach dem, für wie viele Gruppen sie zuständig sind.</i>
KS 5	Beschäftigte gemäß KS 3, Fallgruppe 1, als Leiterinnen/Leiter einer Kindertagesstätte mit 3 bis 4 Gruppen oder einer erweiterten schulnahen Betreuung (ESB), deren Größe einer Kindertagesstätte mit 3 bis 4 Gruppen entspricht. Protokollnotiz: <i>In der erweiterten schulnahen Betreuung können in einer Einrichtung Leiterinnen/Leiter in verschiedenen Entgeltgruppen eingruppiert sein, je nach dem, für wie viele Gruppen sie zuständig sind.</i>

KS 6	Beschäftigte gemäß KS 3, Fallgruppe 1, als Leiterinnen/Leiter einer Kindertagesstätte ab 5 Gruppen.
KS 7	Beschäftigte gemäß KS 3, Fallgruppe 1, die als Fachberatung bestellt wurden.

2. Abschnitt: Pädagogische Beschäftigte im Bereich Erziehungshilfen und Lernförderung

Entgeltgruppe	Tätigkeitsmerkmale
EuL 1	Beschäftigte, die pädagogische Hilfstätigkeiten ausüben, die einer kurzen zeitlichen Einweisungs- oder Anlernphase und keiner formalen Qualifikation bedürfen. Die Hilfstätigkeiten werden nach Absprache ausgeübt.
EuL 2	<p>Beschäftigte als Lernhelfer/Lernhelferinnen oder Schulbegleiter/Schulbegleiterinnen ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung.</p> <p>Niederschriftserklärung</p> <p><i>Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass Lernhelfer/Lernhelferinnen und Schulbegleiter/Schulbegleiterinnen der ASB Lehrervereinigung einen in einem einschlägigen Studiengang (pädagogische, sozialpädagogische oder sozialpflegerische Studiengänge oder ein Studiengang im Bereich der Sozialen Arbeit an einer Hochschule sowie Lehramtsstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen oder Förderschulen) ab dem vierten Semester eingeschrieben sein sollten.</i></p>
EuL 3 Fallgruppe 1	Beschäftigte als Lernhelferinnen/Lernhelfer oder Schulbegleiterinnen/Schulbegleiter mit abgeschlossener pädagogischer, sozialpädagogischer, sozialpflegerischer Ausbildung oder einer Ausbildung im Bereich der Sozialen Arbeit oder mit 1. Staatsexamen in einem Lehramtsstudiengang sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihren Erfahrungen diese Tätigkeiten ausüben.
EuL 3 Fallgruppe 2	Beschäftigten in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen oder, Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung oder Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung
EuL 4	<p>Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund nahezu gleichwertiger Fähigkeiten entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p> <p>Protokollerklärungen:</p> <p><i>1. Nahezu gleichwertige Fähigkeiten liegen bei Beschäftigten in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung unter anderem vor, wenn diese Tätigkeit sechs Jahre ausgeübt wurde.</i></p> <p><i>2. Unter Protokollerklärung Nr.1 fallen Beschäftigte in der Jugendsozialarbeit, Jugendarbeit und/oder Eingliederungshilfe.</i></p>

<p>EuL 5</p>	<p>Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund nahezu gleichwertiger Fähigkeiten entsprechende Tätigkeiten ausüben - mit schwierigen Tätigkeiten</p> <p>Protokollerklärungen:</p> <p>1. <i>Nahezu gleichwertige Fähigkeiten liegen bei Beschäftigten in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung unter anderem vor, wenn diese Tätigkeit <u>sechs Jahre</u> ausgeübt wurde.</i></p> <p>2. <i>„Schwierige Tätigkeiten“ sind zum Beispiel</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>die Tätigkeit in der sozialpädagogischen Familienhilfe,</i> - <i>Tätigkeiten in der Erziehungsbeistandschaft</i> - <i>Tätigkeiten in der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung,</i> - <i>die Leitung von Schülertreffs,</i> - <i>die Leitung der Lerntherapeutischen Praxis</i> - <i>die Leitung der sozialpädagogischen Integrationshilfe</i> - <i>die Koordination „Sternpiloten“</i> - <i>die Leitung des Eri-Treffs</i> - <i>Kinderschutzfachberatung</i>
<p>EuL 6 Fallgruppe 1</p>	<p>Beschäftigte gemäß EuL 4 als Teamleiterin/Teamleiter in der Schulbegleitung</p> <p>Protokollerklärung:</p> <p><i>Die Eingruppierung als Teamleitung Schulbegleitung in EuL 6 setzt sich zusammen aus den Abteilungen Lernhilfe und Schulbegleitung (insgesamt ca. 20 Mitarbeiter). Bei Trennung der Zuständigkeiten und damit einhergehender Reduzierung der Personalverantwortung ist eine Eingruppierung in der EuL 5 vorgesehen.</i></p>
<p>EuL 6 Fallgruppe 2</p>	<p>Beschäftigte gemäß EuL 5, deren Tätigkeit sich durch (ein Drittel) besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EL 3 heraushebt.</p> <p>Protokollerklärung:</p> <p><i>Tätigkeiten, die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EuL 5 herausheben, sind zum Beispiel:</i></p> <p><i>die Leitung in der Sozialpädagogischen Familienhilfe, der Erziehungsbeistandschaft oder in der intensiven sozialpädagogischer Einzelbetreuung</i></p>

3. Abschnitt Pädagogische Beschäftigte im Bereich Abschlüsse - Berufsvorbereitung - Ausbildung

Entgelt- gruppe	Tätigkeitsmerkmale Berufsvorbereitung
BV 1	Beschäftigte, die pädagogische Hilfstätigkeiten ausüben, die einer kurzen zeitlichen Einweisungs- oder Anlernphase und keiner formalen Qualifikation bedürfen. Die Hilfstätigkeiten werden nach Absprache ausgeübt.
BV 2 Fallgruppe 1	<p>¹Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen pädagogischen, sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Studiengang oder einen Studiengang im Bereich der Sozialen Arbeit an einer Hochschule absolviert haben, sowie Beschäftigte, die ein Lehramtsstudium mit erstem Staatsexamen abgeschlossen haben, die Tätigkeiten nach Satz 2 ausüben, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihren Erfahrungen diese Tätigkeiten ausüben.</p> <p>²Beschäftigte nach Satz 1 qualifizieren und begleiten Jugendliche und junge Erwachsene mit dem Ziel, eine Perspektive in der Arbeitswelt zu erhalten; dies kann die Vorbereitung auf einen Schulabschluss, Aufnahme einer Berufsausbildung oder Arbeitsstelle sein.</p>
BV 2 Fallgruppe 2	<p>¹Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine künstlerische Ausbildung absolviert haben und im Sinne des Satzes 2 Kunst unterrichten, sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ein Fach unterrichten, das ihrem Ausbildungsberuf oder Fachstudium entspricht sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen diese Tätigkeiten ausüben.</p> <p>²Beschäftigte nach Satz 1 qualifizieren und begleiten Jugendliche und junge Erwachsene mit dem Ziel, eine Perspektive in der Arbeitswelt zu erhalten; dies kann die Vorbereitung auf einen Schulabschluss, Aufnahme einer Berufsausbildung oder Arbeitsstelle sein.</p>
BV 2 Fallgruppe 3	Beschäftigte in der Tätigkeit von Beschäftigten in der BV 2 der Fallgruppen 1 oder 2
BV 2 Fallgruppe 4	<p>Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Leitungsteam- bzw. einer Einzelleitung des Praxislernprojekts.</p> <p>(Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nur für vor dem 1. April 2017 eingestellte Beschäftigte; sie erhalten eine Zulage gemäß Nr. 2 des Anhangs)</p>
BV 3	Beschäftigte gemäß BV 2, Fallgruppen 1 oder 2, die die Lehrgänge zur Vorbereitung auf einen Schulabschluss leiten sowie Beschäftigte, die projektübergreifend im Bereich Berufsvorbereitung und Ausbildung koordinierende Aufgaben wahrnehmen und zusätzlich Konzepte für neue Projekte erstellen.

4. Abschnitt Pädagogische Beschäftigte im Bereich Sprache und Integration

Entgelt- gruppe	Tätigkeitsmerkmale Sprache und Integration
SI 1	Beschäftigte, die pädagogische Hilfstätigkeiten ausüben, die einer kurzen zeitlichen Einweisungs- oder Anlernphase und keiner formalen Qualifikation bedürfen. Die Hilfstätigkeiten werden nach Absprache ausgeübt.
SI 2	Beschäftigten in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen oder, Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung oder Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung
SI 3 Fallgruppe 1	Beschäftigte in der Tätigkeit als Dozenten und Dozentinnen, die eine Zulassung als Integrationskursleiter und ein Zertifikat Deutsch als Zweitsprache (DaZ) vorweisen können.
SI 3 Fallgruppe 2	Verantwortlicher pädagogischer/organisatorischer Mitarbeiter der die Projektverantwortung trägt aber keine Leitungstätigkeit ausübt und die eine Zulassung als Integrationskursleiter und ein Zertifikat Deutsch als Zweitsprache (DaZ) vorweisen können.
SI 3 FG 3	<p>Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund nahezu gleichwertiger Fähigkeiten entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p> <p><u>Protokollerklärung:</u></p> <p><i>Nahezu gleichwertige Fähigkeiten liegen bei Beschäftigten in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung unter anderem vor, wenn diese Tätigkeit fünf Jahre ausgeübt wurde.</i></p>

Anhang zu Anlage 1: Zulagen

1. Monatliche Zulagen für Beschäftigte in Kindertagesstätten ,die in den Leitungsteams der Kindertagesstätten Basaltstraße, Büdinger Straße, Günthersburgallee, Am Neuenberg und Alkmenestraße tätig sind:

Die Mitglieder der Leitungsteams erhalten die im Monat vor der Überleitung zustehenden Anteile der Leitungszulage weiterhin für die Dauer ihrer Tätigkeit in einem Leitungsteam als Besitzstandszulage ausgezahlt. Den Leitungsteams steht insgesamt nach dem im Monat vor der Überleitung geltenden Recht ein Leitungszuschlag von 412,50 Euro (Leistungszuschlag für die Leitung einer mittelgroßen Kitas) plus 137,50 Euro (Leitungszuschlag für die stellvertretende Leitung) zu. Der gesamte Leitungszuschlag wird – entsprechend des bis zur Überleitung geltenden alten Rechts – durch die Anzahl der Mitglieder im Leitungsteam geteilt und als Besitzstandszulage ausgezahlt. Satz 3 gilt auch für den Fall des Ausscheidens einer/eines Beschäftigten aus dem Leitungsteam. Sobald nur noch ein Mitglied eines Leitungsteams verbleibt, wird dieses gemäß der jeweiligen Entgeltgruppe "Leitung" eingruppiert.

Tätigkeit	Betrag (Euro)
1/4 Anteil Leitungsteam	137,50
1/3 Anteil Leitungsteam	183,33
1/2 Anteil Leitungsteam	275,00

2. Monatliche Zulagen für Beschäftigte, die in Teamleitungen bzw. in der Leitung des Praxislernprojekts tätig sind:

Tätigkeit	Betrag (Euro)
1/4 Anteil Leitungsteam	75,00
1/3 Anteil Leitungsteam	100,00
1/2 Anteil Leitungsteam	150,00
Leitung	300,00

Protokollerklärungen zu Nr. 1 und Nr. 2

1. Die Zulagen nehmen zu 50 % an der dynamischen Anpassung teil.
2. Die dynamische Anpassung der Zulagen richtet sich im Zeitraum zwischen dem 28. Februar 2018 und dem 31. August 2020 nach den in der Protokollerklärung zu § 7 Abs. 4 TV EE ASB LK

festgelegten entgeltgruppen- und stufenabhängigen Vomhundertsätzen, die hier nach Nr. 1 zur Hälfte zu berücksichtigen sind.

Die Zulagen betragen daher ab dem 1. März 2018 bis zum 31.03.2019

- für Beschäftigte nach Nr. 1 (in der KS 3)

	Betrag (Euro)	
	Stufe 1	Stufe 2 bis 6
Am 1.3.2018 erreichte Stufe:		
Tätigkeit		
1/4 Anteil Leitungsteam	141,58	140,86
1/3 Anteil Leitungsteam	188,77	184,93
1/2 Anteil Leitungsteam	283,17	277,41

- für Beschäftigte nach Nr. 2 (in der BV 2)

Tätigkeit	Betrag (Euro)	
	Stufe 1	Stufe 2 bis 6
Am 1.3.2018 erreichte Stufe:		
Tätigkeit		
1/4 Anteil Leitungsteam	77,25	76,84
1/3 Anteil Leitungsteam	103,00	102,45
1/2 Anteil Leitungsteam	154,50	153,66
Leitung	309,00	307,34

Sie betragen ab dem 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020

- für Beschäftigte nach Nr. 1 (in der KS 3)

Tätigkeit	Betrag (Euro)	
	Stufe 1	Stufe 2 bis 6
Am 1.4.2019 erreichte Stufe:		
Tätigkeit		
1/4 Anteil Leitungsteam	144,40	142,99
1/3 Anteil Leitungsteam	192,53	187,72
1/2 Anteil Leitungsteam	288,81	285,85

- für Beschäftigte nach Nr. 2 (in der BV 2)

Tätigkeit	Betrag (Euro)	
	Stufe 1	Stufe 2 bis 6
Am 1.4.2019 erreichte Stufe:		
Tätigkeit		

<i>1/4 Anteil Leitungsteam</i>	78,81	78,00
<i>1/3 Anteil Leitungsteam</i>	105,08	104,00
<i>1/2 Anteil Leitungsteam</i>	157,62	155,98
<i>Leitung</i>	315,24	311,98

Sie betragen ab dem 1. März 2020

- für Beschäftigte nach Nr. 1 (in der KS 3)

	<i>Betrag (Euro)</i>	
	<i>Stufe 1</i>	<i>Stufe 2 bis 6</i>
<i>Am 1.3.2020 erreichte Stufe:</i>		
<i>Tätigkeit</i>		
<i>1/4 Anteil Leitungsteam</i>	145,37	143,73
<i>1/3 Anteil Leitungsteam</i>	193,83	188,69
<i>1/2 Anteil Leitungsteam</i>	290,76	287,32

- für Beschäftigte nach Nr. 2 (in der BV 2)

<i>Tätigkeit</i>	<i>Betrag (Euro)</i>	
	<i>Stufe 1</i>	<i>Stufe 2 bis 6</i>
<i>Am 1.3.2020 erreichte Stufe:</i>		
<i>Tätigkeit</i>		
<i>1/4 Anteil Leitungsteam</i>	79,35	78,40
<i>1/3 Anteil Leitungsteam</i>	105,80	104,54
<i>1/2 Anteil Leitungsteam</i>	158,70	156,78
<i>Leitung</i>	317,40	313,59

Anlage 2 zum TV EE ASB LK

gültig vom 01. März 2018 bis zum 31. März 2019

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe	1	2	3	4	5	6
Stufenaufstieg	bis zwei Jahre Berufserfahrung	nach 2 Jahren in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 2 Jahren in Stufe 3	nach 5 Jahren in Stufe 4	nach 7 Jahren in Stufe 5
Entgeltgruppe						
Allgemein						
A 1	1.960,20	2.141,57	2.169,88	2.222,74	2.276,67	2.315,89
A 2	2.102,08	2.209,31	2.325,20	2.430,98	2.519,84	2.612,25
A 3	2.253,57	2.327,25	2.519,52	2.645,50	2.761,21	2.868,88
A 4	2.432,01	2.566,85	2.718,48	2.854,41	2.984,45	3.093,33
A 5	2.601,81	2.742,88	2.907,46	3.058,17	3.184,20	3.305,14
A 6	3.207,94	3.398,00	3.632,52	3.946,92	4.198,21	4.534,06
Berufsvorbereitung						
BV 1	2.034,06	2.161,61	2.279,41	2.380,66	2.469,58	2.562,07
BV 2	2.886,88	3.121,42	3.331,70	3.621,32	3.924,18	4.160,07
BV 3	3.032,56	3.207,95	3.438,15	3.733,55	4.234,67	4.441,76
Erziehungshilfen und Lernförderung						
EuL 1	2.034,06	2.161,61	2.279,41	2.380,66	2.469,58	2.562,07
EuL 2	2.445,40	2.614,46	2.697,72	2.813,43		
EuL 3	2.707,99	2.877,47	3.107,66	3.325,20	3.557,97	3.807,03
EuL 4	2.806,05	3.115,32	3.264,41	3.598,57	3.907,01	4.109,56
EuL 5	2.886,88	3.121,42	3.331,70	3.621,32	3.924,18	4.160,07
EuL 6	2.935,25	3.130,59	3.381,05	3.697,65	4.234,67	4.441,76
Kindertagesstätten und schulnahe Betreuung						
KS 1	2.034,06	2.161,61	2.279,41	2.380,66	2.469,58	2.562,07
KS 2	2.445,40	2.614,46	2.697,72	2.813,43		
KS 3	2.691,19	2.877,47	3.107,66	3.325,20	3.557,97	3.807,03
KS 4	2.825,29	2.982,38	3.212,58	3.430,12	3.724,47	3.911,94
KS 5	2.963,25	3.160,73	3.390,94	3.702,58	4.022,31	4.188,25
KS 6	3.032,56	3.244,67	3.438,15	3.733,55	4.234,67	4.441,76
KS 7	3.206,71	3.386,83	3.606,98	3.895,54	4.389,73	4.648,67
Sprache und Integration						
SI 1	2.034,06	2.161,61	2.279,41	2.380,66	2.469,58	2.562,07
SI 2	2.691,19	2.877,47	3.107,66	3.325,20	3.557,97	3.807,03
SI 3	2.806,05	3.115,32	3.264,41	3.598,57	3.907,01	4.109,56
Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr	1.553,10 ^{*)}					

***) Niederschriftserklärung zum Entgelt für Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr:**

Der Tabellenwert von 1.553,10 Euro entspricht einer Erhöhung um 50 Euro zum 1. März 2018.

gültig vom 01. April 2019 bis zum 29. Februar 2020

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe	1	2	3	4	5	6
Stufenaufstieg	bis zwei Jahre Berufserfahrung	nach 2 Jahren in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 2 Jahren in Stufe 3	nach 5 Jahren in Stufe 4	nach 7 Jahren in Stufe 5
Entgeltgruppe						
Allgemein						
A 1	2.041,74	2.220,38	2.241,70	2.296,31	2.352,03	2.392,55
A 2	2.190,16	2.277,80	2.393,33	2.502,21	2.593,67	2.688,79
A 3	2.347,99	2.395,21	2.590,32	2.719,84	2.848,19	2.956,95
A 4	2.534,64	2.641,03	2.794,87	2.934,62	3.083,53	3.186,13
A 5	2.712,13	2.819,95	2.989,16	3.149,30	3.282,59	3.400,99
A 6	3.346,20	3.511,49	3.766,92	4.115,85	4.316,18	4.661,47
Berufsvorbereitung						
BV 1	2.105,05	2.233,38	2.352,58	2.452,56	2.544,16	2.639,44
BV 2	3.003,51	3.215,69	3.432,32	3.730,68	4.042,69	4.285,70
BV 3	3.160,84	3.304,83	3.541,98	3.846,30	4.362,56	4.575,90
Erziehungshilfen und Lernförderung						
EuL 1	2.105,05	2.233,38	2.352,58	2.452,56	2.544,16	2.639,44
EuL 2	2.555,44	2.693,42	2.779,19	2.898,40		
EuL 3	2.832,02	2.964,37	3.201,51	3.425,62	3.665,42	3.922,00
EuL 4	2.945,51	3.209,40	3.363,00	3.707,25	4.025,00	4.233,67
EuL 5	3.003,51	3.215,69	3.432,32	3.730,68	4.042,69	4.285,70
EuL 6	3.059,41	3.225,13	3.483,16	3.809,32	4.362,56	4.575,90
Kindertagesstätten und schulnahe Betreuung						
KS 1	2.105,05	2.233,38	2.352,58	2.452,56	2.544,16	2.639,44
KS 2	2.555,44	2.693,42	2.779,19	2.898,40		
KS 3	2.798,30	2.964,37	3.201,51	3.425,62	3.665,42	3.922,00
KS 4	2.954,69	3.072,45	3.309,60	3.533,71	3.836,95	4.030,08
KS 5	3.057,78	3.256,18	3.493,35	3.814,40	4.143,78	4.314,74
KS 6	3.160,84	3.342,66	3.541,98	3.846,30	4.362,56	4.575,90
KS 7	3.343,64	3.489,11	3.715,91	4.013,19	4.522,30	4.789,06
Sprache und Integration						
SI 1	2.105,05	2.233,38	2.352,58	2.452,56	2.544,16	2.639,44
SI 2	2.798,30	2.964,37	3.201,51	3.425,62	3.665,42	3.922,00
SI 3	2.945,51	3.209,40	3.363,00	3.707,25	4.025,00	4.233,67
Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr für den Beruf des Erziehers/der Erzieherin			1.603,10*)			
Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr für den Beruf des Sozialarbeiters/der Sozialarbeiterin, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin/des Heilpädagogen			1.765,38			

***) Niederschriftserklärung zum Engelt für Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr:**

Der Tabellenwert von 1.603,10 Euro entspricht einer Erhöhung um 50 Euro zum 1. April 2019.

gültig ab 01. März 2020

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe	1	2	3	4	5	6
Stufenaufstieg	bis zwei Jahre Berufserfahrung	nach 2 Jahren in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 2 Jahren in Stufe 3	nach 5 Jahren in Stufe 4	nach 7 Jahren in Stufe 5
Entgeltgruppe						
Allgemein						
A 1	2.070,53	2.248,13	2.267,03	2.322,26	2.378,61	2.419,59
A 2	2.221,26	2.301,94	2.417,26	2.527,23	2.619,61	2.715,68
A 3	2.381,33	2.419,16	2.615,19	2.745,95	2.878,95	2.988,00
A 4	2.570,89	2.667,18	2.821,70	2.962,79	3.118,68	3.218,95
A 5	2.751,18	2.847,02	3.017,86	3.181,42	3.317,39	3.434,66
A 6	3.395,05	3.551,52	3.814,38	4.175,53	4.357,62	4.706,22
Berufsvorbereitung						
BV 1	2.130,10	2.258,62	2.378,46	2.477,82	2.570,36	2.666,63
BV 2	3.044,66	3.248,81	3.467,67	3.769,11	4.084,33	4.329,84
BV 3	3.206,04	3.338,87	3.578,46	3.885,92	4.407,49	4.623,03
Erziehungshilfen und Lernförderung						
EuL 1	2.130,10	2.258,62	2.378,46	2.477,82	2.570,36	2.666,63
EuL 2	2.594,28	2.721,16	2.807,82	2.928,25		
EuL 3	2.875,92	2.994,90	3.234,49	3.460,90	3.703,17	3.962,40
EuL 4	2.994,70	3.242,46	3.397,64	3.745,43	4.066,46	4.277,28
EuL 5	3.044,66	3.248,81	3.467,67	3.769,11	4.084,33	4.329,84
EuL 6	3.103,16	3.258,35	3.519,04	3.848,56	4.407,49	4.623,03
Kindertagesstätten und schulnahe Betreuung						
KS 1	2.130,10	2.258,62	2.378,46	2.477,82	2.570,36	2.666,63
KS 2	2.594,28	2.721,16	2.807,82	2.928,25		
KS 3	2.836,08	2.994,90	3.234,49	3.460,90	3.703,17	3.962,40
KS 4	3.000,49	3.104,10	3.343,69	3.570,11	3.876,47	4.071,59
KS 5	3.091,11	3.289,72	3.529,33	3.853,69	4.186,46	4.359,18
KS 6	3.206,04	3.377,09	3.578,46	3.885,92	4.407,49	4.623,03
KS 7	3.391,79	3.525,05	3.754,18	4.054,53	4.568,88	4.838,39
Sprache und Integration						
SI 1	2.130,10	2.258,62	2.378,46	2.477,82	2.570,36	2.666,63
SI 2	2.836,08	2.994,90	3.234,49	3.460,90	3.703,17	3.962,40
SI 3	2.994,70	3.242,46	3.397,64	3.745,43	4.066,46	4.277,28
Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr für den Beruf des Erziehers/der Erzieherin			1.603,10			
Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr für den Beruf des Sozialarbeiters/der Sozialarbeiterin, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin/des Heilpädagogen			1.763,38			

Niederschriftserklärungen

zu § 1 Absatz 3

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass sich diese Regelung zum 01.12.2017 auf

a.) Quereinstieg – Männer und Frauen in Kitas

b.) Außerbetriebliche Ausbildung kooperatives Modell Offenbach

c.) WeGebAU

bezieht.

Zu § 9 Abs. 2:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass abhängig von den Regelungen im Mantel- Tarifvertrag, die Berechnungen zur Jahressonderzahlung ggf. ergänzt werden muss.

zu § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b:

Dem Entgeltanspruch steht der Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gleich.

Zu Anlage 1 Vorbemerkung Nr. 1 Satz 1:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, über die Bewertung der Eingruppierungen Ende 2018 zu sprechen.

Niederschriftserklärung vom 7.11.2019 zur Anlage 1 zum TV EE ASB LK

1. *Beide Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass Beschäftigte im HIPPY-Familienbildungsprogramm unter folgende Eingruppierungen fallen:*
 - a. *Trainerinnen und Trainer: KS2 Fallgruppe 1*
 - b. *Koordinatorinnen und Koordinatoren: KS 4 Fallgruppe 3*
2. *Beide Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf des Kinderpflegers/der Kinderpflegerin wie Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf des Erziehers/der Erzieherin einzugruppieren sind. Mit den nächsten Änderungsstarifverträgen wird diese Berufsgruppe rückwirkend zum 7.11.2019 in die Tarifverträge aufgenommen.*

III. TVÜ-ASB LK

Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der ASB Lehrerkooperative in den Tarifvertrag zu den Entgelten, Eingruppierungen und sonstigen Leistungen bei der ASB Lehrerkooperative (TVÜ-ASB LK)

vom 2. Juni 2017 in der Fassung vom 1. Änderungstarifvertrag vom 16. Mai 2018

Änderungshistorie TVÜ-ASB LK

TV	Inkrafttretungs- zeitpunkt	Gegenstand
Ursprungsfassung vom 2.7.2017	1. April 2017	- gesamter TV
1.ÄndTV zum TVÜ-ASB LK vom 16. Mai 2018	1. März 2018	- § 7 Abs. 4: Anfügung einer Protokillerklärung zu § 7 Abs. 4

**Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der ASB
Lehrerkooperative in den Tarifvertrag zu den Entgelten,
Eingruppierungen und sonstigen Leistungen bei der ASB
Lehrerkooperative
(TVÜ-ASB LK)**

vom 2. Juni 2017

Zwischen

der ASB Lehrerkooperative, Kommunikation & Bildung gemeinnützige GmbH, im Folgenden
„Arbeitgeber“ genannt

- einerseits -

und

der GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,
Frankfurt,

der ver.di Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen,
Frankfurt a.M.

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Beschäftigte der ASB Lehrerkooperative gGmbH, deren Arbeitsverhältnis über den 31. März 2017 hinaus fortbesteht, und die am 1. April unter den Geltungsbereich des TV EE ASB LK fallen für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

Protokollerklärung zu Absatz 1

Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

- (2) Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Tarifvertrages auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. März 2017 beginnt und die unter den TV EE ASB LK fallen.
- (3) Die Bestimmungen des TV EE ASB LK gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.
- (4) Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 2. Juni 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies spätestens bis 30. November 2017 schriftlich beantragen.

§ 2 Ablösung bisheriger Tarifverträge und tarifrechtlicher Regelungen

- (1) Der TV EE ASB LK ersetzt in Verbindung mit diesem Tarifvertrag
 1. den Tarifvertrag zu den Gehältern bei der ASB Lehrerkooperative (TV G ASB LK) vom 21. März 2013,
 2. die Tarifeinigung zwischen der ASB Lehrerkooperative, Kommunikation & Bildung gemeinnützige GmbH, Frankfurt und den Gewerkschaften GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft sowie ver.di Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft vom 15. Juli 2015,
 3. die Tarifeinigung über eine Einmalzahlung vom 28. September 2016,
 4. den Tarifvertrag für eine Tariferhöhung ab Januar 2017 vom 13. März 2017.
- (2) Unberührt bleiben der Beschäftigungssicherungstarifvertrag vom 01.11.2011 sowie die Tarifeinigung vom 2. Juni 2017.
- (3) Weitere tarifvertragliche Regelungen bestehen nicht.

§ 3 Überleitung in den TV EE ASB LK

Die von § 1 erfassten Beschäftigten werden am 1. April 2017 gemäß den nachfolgenden Regeln übergeleitet.

§ 4 Eingruppierung in die Entgeltgruppen

Die Beschäftigten sind zum 1. April 2017 gemäß § 2 TV EE ASB LK eingruppiert.

§ 5 Bildung eines Vergleichsentgelts

- (1) ¹Die im Monat März zustehenden Gehaltsbestandteile (Grundgehalt, Zulagen für interne Berufserfahrung, Zulagen für externe Berufserfahrung, Leitungszulagen, Kinderzulagen, sonstige Zulagen) werden addiert. ²Die Summe der Gehaltsbestandteile bildet das überleitungsrechtliche Vergleichsentgelt.

Protokollerklärung zu Abs. 1:

Vermögenswirksame Leistungen, Verrechnungen aus Vormonaten und ähnliche Zahlungen werden nicht in das Vergleichsentgelt einbezogen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 werden bei einem/einer Beschäftigten, der/die Mitglied eines Leitungsteams ist (vom Anhang der Anlage 1 zum TV EE ASB LK erfasste Beschäftigte), die Leitungszulagen nicht in das Vergleichsentgelt einbezogen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 werden bei einem/einer Beschäftigten, für den/die nach dem bis zum 31. März 2017 geltenden Recht ein Anspruch auf zusätzliche kinderbezogene Gehaltsbestandteile in den Monaten April oder Mai 2017 entstanden wäre, ab dem Zeitpunkt der Anspruchsentstehung die zusätzlichen kinderbezogenen Gehaltsbestandteile in das Vergleichsentgelt eingerechnet, gegebenenfalls erfolgt eine Neuberechnung des Vergleichsentgelts.
- (4) Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts im April Anspruch auf eine Erhöhung des Zulage für interne Berufserfahrung gehabt hätten, werden bei der Berechnung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre die Erhöhung des Zuschlages für interne Berufserfahrung bereits im März 2017 erfolgt.
- (5) Für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im März 2017 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten.

§ 6 Stufenzuordnung

- (1) Die Festlegung der am 1. April 2017 zuzuordnenden Stufe innerhalb der Entgeltgruppe und des Zeitpunktes des nachfolgenden Stufenaufstieges richten sich nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 5.
- (2) ¹Die bei der Überleitung zu berücksichtigende externen Berufserfahrung ergibt sich aus der im Monat März 2017 mit dem Faktor 2 zu multiplizierende Anzahl der zustehenden Zulagen für externe Berufserfahrung. ²Dabei wird nach folgenden Maßgaben eine Stufe der Entgelttabelle zugeordnet:
 - bei einer externen Berufserfahrung unter 2 Jahren erfolgt eine Zuordnung zur Stufe 1
 - bei einer externen Berufserfahrung ab 2 Jahren erfolgt eine Zuordnung zur Stufe 2
 - bei einer externen Berufserfahrung ab 4 Jahren erfolgt eine Zuordnung zur Stufe 3
 - bei einer externen Berufserfahrung ab 10 Jahre erfolgt eine Zuordnung zur Stufe 4

Protokollerklärung Absatz 2

Restzeiten werden bei der externen Berufserfahrung nicht berücksichtigt.

- (3) ¹Die nach Absatz 2 zugeordnete Stufe erhöht sich in Abhängigkeit von der hinzu addierenden internen Berufserfahrung. ²Die interne Berufserfahrung entspricht der Dauer des Arbeitsverhältnisses des/der Beschäftigten zur der ASB Lehrervereinigung gGmbH bzw. der Lehrervereinigung e.V. am 1. April 2017.

Protokollerklärungen zu Absatz 3 Satz 2

1. Zeiten in einem Ausbildungs- oder Praktikanten bzw. Praktikantinnenverhältnis bei der ASB Lehrervereinigung gGmbH bzw. der Lehrervereinigung e.V. gelten als interne Berufserfahrung nach Satz 2. Dasselbe gilt für Zeiten, in denen der/die Beschäftigte als Honorarkraft der ASB Lehrervereinigung gGmbH bzw. der Lehrervereinigung e.V. tätig gewesen ist, sofern die Honorartätigkeit mindestens 8 Stunden pro Woche umfasste.

2. Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses (der Honorartätigkeit bzw. des Ausbildungs- oder Praktikanten- und. Praktikantinnenverhältnis) von bis zu drei Jahren sind unschädlich.

3. Zeiten eines Arbeitsverhältnisses (eines Ausbildungs- oder Praktikantinnen- oder Praktikantenverhältnisses bzw. einer Tätigkeit als Honorarkraft im Sinne der Protokollerklärung Nr. 2) zur ASB Lehrerkooperative gGmbH bzw. zur Lehrerkooperative e.V. tätig, die vor einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren lagen, gelten als externe Berufserfahrung und werden bei der Feststellung der Stufe nach Abs. 2 Satz 2 berücksichtigt.

- (4) Die am 1. April 2017 zuzuordnende Stufe ergibt sich aus der nach Abs. 2 Satz 2 ermittelten Stufe zuzüglich der internen Berufserfahrung nach Abs. 3, wobei für die Berücksichtigung der internen Berufserfahrung die Stufenlaufzeiten nach § 7 Abs. 3 TV EE ASB LK maßgeblich sind.
- (5) ¹Die weiteren Stufenaufstiege richten sich nach den Regelungen des § 7 Abs. 3 TV EE ASB LK.
²Die Stufenlaufzeit der am 1. April 2017 zugeordneten Stufe verkürzt sich gegebenenfalls um die Restzeiten, also um die Differenz zwischen Zeiten interner Berufserfahrung nach Absatz 3 und der Zeiten interner Berufserfahrung, die zum Erreichen der nach Abs. 4 zugeordneten Stufe mindestens nötig gewesen wäre.

§ 7 Tabellenentgelt und Besitzstandszulage

- (1) Ab 1. April 2017 erhält die/der Beschäftigte das Tabellenentgelt, das sich aus der nach § 6 Abs. 4 zugeordneten Stufe der Entgelttabelle und der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit der/des Beschäftigten ergibt.
- (2) Ist das Vergleichsentgelt nach § 5 höher als das Tabellenentgelt nach Abs. 1, erhält der/die Beschäftigte eine monatliche Besitzstandszulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen Vergleichsentgelt und Tabellenentgelt.

Protokollerklärung zu Absatz 2

¹Änderungen bei der individuellen Arbeitszeit zum 01.04.2017 werden bei der Berechnung des Vergleichsentgeltes nach § 5 und einer ggf. zustehenden Besitzstandszulage entsprechend berücksichtigt. ²Bei späteren Veränderungen der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit der/des Beschäftigten ändert sich die Besitzstandszulage entsprechend.

- (3) ¹Gewinne aus Stufenaufstiegen werden in voller Höhe auf die Besitzstandszulage nach Abs. 2 angerechnet. ²Höhergruppierungsgewinne werden zur Hälfte auf die Besitzstandszulage nach Abs. 2 angerechnet. ³§ 9 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.
- (4) Die Besitzstandszulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen ab 2018 um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

Protokollerklärung zu Absatz 4

¹Die dynamische Anpassung der Zulage ist abhängig von der zum jeweiligen Erhöhungszeitpunkt erreichten Entgeltgruppe und Entgeltstufe.

²Für die Erhöhung der Zulage am 01. März 2018 gelten die folgenden Vomhundertsätze:

Stufe	1	2	3	4	5	6
Stufenaufstieg	bis zwei Jahre Berufserfahrung	nach 2 Jahren in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 2 Jahren in Stufe 3	nach 5 Jahren in Stufe 4	nach 7 Jahren in Stufe 5
(Angaben in Prozent)						
Entgeltgruppe						
<i>Allgemein</i>						
A 1	4,34	3,82	3,43	3,43	3,43	3,43
A 2	4,37	3,20	3,02	3,02	3,02	3,02
A 3	4,38	3,01	2,89	2,89	3,26	3,16
A 4	4,40	2,98	2,89	2,89	3,44	3,09
A 5	4,43	2,89	2,89	3,07	3,19	2,99
A 6	4,50	3,45	3,84	4,47	2,89	2,89
<i>Berufsvorbereitung</i>						
BV 1	3,61	3,43	3,32	3,11	3,11	3,11
BV 2	4,21	3,11	3,11	3,11	3,11	3,11
BV 3	4,41	3,11	3,11	3,11	3,11	3,11
<i>Erziehungshilfen und Lernförderung</i>						
EuL 1	3,61	3,43	3,32	3,11	3,11	3,11
EuL 2	4,72	3,11	3,11	3,11	-	-
EuL 3	4,80	3,11	3,11	3,11	3,11	3,11
EuL 4	5,24	3,11	3,11	3,11	3,11	3,11
EuL 5	4,21	3,11	3,11	3,11	3,11	3,11
EuL 6	4,41	3,11	3,11	3,11	3,11	3,11
<i>Kindertagesstätten und schulnahe Betreuung</i>						
KS 1	3,61	3,43	3,32	3,11	3,11	3,11
KS 2	4,72	3,11	3,11	3,11		
KS 3	4,15	3,11	3,11	3,11	3,11	3,11
KS 4	4,80	3,11	3,11	3,11	3,11	3,11
KS 5	3,29	3,11	3,11	3,11	3,11	3,11
KS 6	4,41	3,11	3,11	3,11	3,11	3,11
KS 7	4,46	3,11	3,11	3,11	3,11	3,11
<i>Sprache und Integration</i>						
SI 1	3,61	3,43	3,32	3,11	3,11	3,11
SI 2	4,15	3,11	3,11	3,11	3,11	3,11
SI 3	5,24	3,11	3,11	3,11	3,11	3,11

³ Am 01. April 2019 erfolgt eine weitere Erhöhung der Zulage, für die die folgenden Vomhundertsätze gelten:

Stufe	1	2	3	4	5	6
Stufenaufstieg	bis zwei Jahre Berufserfahrung	nach 2 Jahren in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 2 Jahren in Stufe 3	nach 5 Jahren in Stufe 4	nach 7 Jahren in Stufe 5
	(Angaben in Prozent)					
Entgeltgruppe						
<i>Allgemein</i>						
A 1	4,16	3,68	3,31	3,31	3,31	3,31
A 2	4,19	3,10	2,93	2,93	2,93	2,93
A 3	4,19	2,92	2,81	2,81	3,15	3,07
A 4	4,22	2,89	2,81	2,81	3,32	3,00
A 5	4,24	2,81	2,81	2,98	3,09	2,90
A 6	4,31	3,34	3,70	4,28	2,81	2,81
<i>Berufsvorbereitung</i>						
BV 1	3,49	3,32	3,21	3,02	3,02	3,02
BV 2	4,04	3,02	3,02	3,02	3,02	3,02
BV 3	4,23	3,02	3,02	3,02	3,02	3,02
<i>Erziehungshilfen und Lernförderung</i>						
EuL 1	3,49	3,32	3,21	3,02	3,02	3,02
EuL 2	4,50	3,02	3,02	3,02	-	-
EuL 3	4,58	3,02	3,02	3,02	3,02	3,02
EuL 4	4,97	3,02	3,02	3,02	3,02	3,02
EuL 5	4,04	3,02	3,02	3,02	3,02	3,02
EuL 6	4,23	3,02	3,02	3,02	3,02	3,02
<i>Kindertagesstätten und schulnahe Betreuung</i>						
KS 1	3,49	3,32	3,21	3,02	3,02	3,02
KS 2	4,50	3,02	3,02	3,02	-	-
KS 3	3,98	3,02	3,02	3,02	3,02	3,02
KS 4	4,58	3,02	3,02	3,02	3,02	3,02
KS 5	3,19	3,02	3,02	3,02	3,02	3,02
KS 6	4,23	3,02	3,02	3,02	3,02	3,02
KS 7	4,27	3,02	3,02	3,02	3,02	3,02
<i>Sprache und Integration</i>						
SI 1	3,49	3,32	3,21	3,02	3,02	3,02
SI 2	3,98	3,02	3,02	3,02	3,02	3,02
SI 3	4,97	3,02	3,02	3,02	3,02	3,02

⁴ Am 01. März 2020 erfolgt eine weitere Erhöhung der Zulage, für die die folgenden Vomhundertsätze gelten:

Stufe	1	2	3	4	5	6
Stufenaufstieg	bis zwei Jahre Berufserfahrung	nach 2 Jahren in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 2 Jahren in Stufe 3	nach 5 Jahren in Stufe 4	nach 7 Jahren in Stufe 5
(Angaben in Prozent)						
Entgeltgruppe						
<i>Allgemein</i>						
A 1	1,41	1,25	1,13	1,13	1,13	1,13
A 2	1,42	1,06	1,00	1,00	1,00	1,00
A 3	1,42	1,00	0,96	0,96	1,08	1,05
A 4	1,43	0,99	0,96	0,96	1,14	1,03
A 5	1,44	0,96	0,96	1,02	1,06	0,99
A 6	1,46	1,14	1,26	1,45	0,96	0,96
<i>Berufsvorbereitung</i>						
BV 1	1,19	1,13	1,10	1,03	1,03	1,03
BV 2	1,37	1,03	1,03	1,03	1,03	1,03
BV 3	1,43	1,03	1,03	1,03	1,03	1,03
<i>Erziehungshilfen und Lernförderung</i>						
EuL 1	1,19	1,13	1,10	1,03	1,03	1,03
EuL 2	1,52	1,03	1,03	1,03	-	-
EuL 3	1,55	1,03	1,03	1,03	1,03	1,03
EuL 4	1,67	1,03	1,03	1,03	1,03	1,03
EuL 5	1,37	1,03	1,03	1,03	1,03	1,03
EuL 6	1,43	1,03	1,03	1,03	1,03	1,03
<i>Kindertagesstätten und schulnahe Betreuung</i>						
KS 1	1,19	1,13	1,10	1,03	1,03	1,03
KS 2	1,52	1,03	1,03	1,03	-	-
KS 3	1,35	1,03	1,03	1,03	1,03	1,03
KS 4	1,55	1,03	1,03	1,03	1,03	1,03
KS 5	1,09	1,03	1,03	1,03	1,03	1,03
KS 6	1,43	1,03	1,03	1,03	1,03	1,03
KS 7	1,44	1,03	1,03	1,03	1,03	1,03
<i>Sprache und Integration</i>						
SI 1	1,19	1,13	1,10	1,03	1,03	1,03
SI 2	1,35	1,03	1,03	1,03	1,03	1,03
SI 3	1,67	1,03	1,03	1,03	1,03	1,03“

§ 8 Leitungszulage

- (1) Beschäftigte nach § 5 Abs. 2 erhalten ab dem 1. April 2017 Leitungszulage nach Anhang zur Anlage 1 zum TV EE ASB LK für die Dauer ihrer fortgesetzten Tätigkeit in einem Leitungsteam bzw. – bei Eingruppierung in die BV 2 – in der Leitungstätigkeit.
- (2) § 11 TV EE ASB LK gilt nicht; die Leitungszulagen verändern sich bei allgemeinen

Entgeltanpassungen um 50 % des für die jeweilige Entgeltgruppe (KS 3 bzw. BV 2) festgelegten Vomhundertsatz.

§ 9 Strukturausgleich

(1) Beschäftigte,

- die nach § 6 nach dem 30. April 2017 der Stufe 4 oder der Stufe 5 ihrer Entgeltgruppe zugeordnet werden und
- deren Tabellenentgelt nach § 7 Abs. 1 das Vergleichsentgelt nach § 5 um weniger als 86 Euro – bei Teilzeitkräften der anteilige Betrag von 86 Euro – übersteigt,

erhalten ab dem Zeitpunkt, an dem sich ihre Berufserfahrungszulage nach dem vor der Überleitung geltenden Recht erstmals nach dem 30. April 2017 erhöht hätte und sofern sie sich zu diesem Zeitpunkt noch in der Stufe 4 bzw. 5 befinden, einen monatlichen Strukturausgleich in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Überleitungsgewinn (Differenz zwischen Entgelt nach § 7 Abs. 1 und dem Vergleichsentgelt nach § 5) und dem Betrag 86 Euro bzw. bei Teilzeitkräften der anteilige Betrag von 86 Euro.

(2) ¹Beschäftigte,

- die nach § 6 am 30. April 2017 der Stufe 4 oder der Stufe 5 ihrer Entgeltgruppe zugeordnet werden und
- deren Entgelt nach § 7 Abs. 1 das Vergleichsentgelt nach § 5 um weniger als 130 Euro – bei Teilzeitkräften der anteilige Betrag von 130 Euro – übersteigt,

erhalten ab dem Zeitpunkt, an dem sich ihre Berufserfahrungszulage nach dem vor der Überleitung geltenden Recht zum zweiten Mal nach dem 30. April 2017 erhöht hätte, einen monatlichen Strukturausgleich in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Überleitungsgewinn (Differenz zwischen Entgelt nach § 7 Abs. 1 und dem Vergleichsentgelt nach § 5) und dem Betrag von 130 Euro bzw. bei Teilzeitkräften der anteilige Betrag von 130 Euro. ²Dieser Strukturausgleich ersetzt einen gegebenenfalls nach Abs. 1 zustehenden Strukturausgleich; ein zwischenzeitlich erfolgter Stufenaufstieg oder eine Höhergruppierung wird auf den Strukturausgleich angerechnet.

(3) Beschäftigte,

- die in den Entgeltgruppen A1, A2 oder A3 nach § 6 am 1. April 2017 der Stufe 3 zugeordnet werden und
- deren Entgelt nach § 7 Abs. 1 das Vergleichsentgelt nach § 5 um weniger als 130 Euro – bei Teilzeitkräften um weniger als den anteiligen Betrag von 130 Euro – übersteigt,

erhalten ab dem Zeitpunkt, an dem sich ihre Berufserfahrungszulage nach dem vor der Überleitung geltenden Recht zum zweiten Mal nach dem 30. April 2017 erhöht hätte, einen monatlichen Strukturausgleich in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Überleitungsgewinn (Differenz zwischen Entgelt nach § 7 Abs. 1 und dem Vergleichsentgelt nach § 5) und dem Betrag von 130 Euro bzw. bei Teilzeitkräften dem anteiligen Betrag von 130 Euro; ein zwischenzeitlich erfolgter Stufenaufstieg oder eine Höhergruppierung wird auf diesen Strukturausgleich angerechnet.

Protokollerklärung zu den Absätzen 1 bis 3

Bei späteren Veränderungen der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit der/des Beschäftigten ändert sich der Strukturausgleich entsprechend.

- (4) ¹Der Strukturausgleich wird nicht dynamisiert. ²Er ist mit dem Gewinn aufgrund der nächsten regulären Stufenaufstiege oder aufgrund einer späteren Höhergruppierung zu verrechnen.
³Besteht Anspruch auf einen Strukturausgleich nach Abs. 1 bis 3 sowie auf eine Besitzstandszulage nach § 7 Abs. 2 bis 4 wird bei regulären Stufenaufstiegen oder Höhergruppierungen zunächst der Strukturausgleich angerechnet.

§ 10 Höher- und Herabgruppierungen

- (1) Wird ein übergeleiteter Beschäftigter/eine übergeleitete Beschäftigte nach einer Höhergruppierung wieder in die ursprüngliche Entgeltgruppe herabgruppiert, dann ist er/sie ab dem Zeitpunkt der Herabgruppierung hinsichtlich der Stufenzuordnung und -laufzeiten sowie hinsichtlich der nach diesem Tarifvertrag normierten Entgeltbestandteile so zu stellen, als ob der/die Beschäftigte seit dem 1. April 2017 in der niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wäre.
- (2) Sofern eine Beschäftigte/ein Beschäftigter, der/die eine Zulage nach Anhang 1 der Anlage 1 zum TV EE ASB LK erhält, aufgrund der Auflösung eines Leitungsteams in die KS 4, KS 5, KS 5 bzw. KS 6 eingruppiert wird, gilt das nicht als Höhergruppierung im Sinne dieses Tarifvertrages oder des TV EE ASB LK.

§ 11 Inkrafttreten, Laufzeit, Ausschlussfrist

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2020.
- (3) Für Ansprüche aus diesem Tarifvertrag, die im April 2017 wirksam geworden sind, besteht eine Ausschlussfrist, die am 28.02.2018 endet.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Tarifvertrages unwirksam sein, so wird damit die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall eine Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht.

[Ort, Datum, Unterschriften]

IV. Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2018

Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2018

vom 16. Mai 2018

Zwischen

der ASB Lehrerkooperative, Bildung & Kommunikation gemeinnützige GmbH

- einerseits -

und

der GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,
Frankfurt,

der ver.di Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen,
Frankfurt a.M.

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die unter § 1 TV EE ASB LK fallen.

§ 2 Einmalzahlung

- (1) ¹Beschäftigte, die im März 2018 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt hatten und die am 1. März 2018 in die Entgeltgruppe KS 1, KS 2, A 1, A 2, A 3, A 4, EuL 1, EuL 2, BV 1 oder SI 1 der Anlage 1 zum TV EE ASB LK eingruppiert waren, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro. ²Teilzeitbeschäftigte erhalten die Einmalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 1. März 2018.

Protokollerklärung zu § 2 Abs. 1

¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satzes 1 ist auch ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz und aufgrund von Sonder- oder Erholungsurlaub. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen sowie der Bezug von Mutterschutzlohn nach § 18 sowie Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.

- (2) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Einschränkung des Geltungsbereiches

¹Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 15. Mai 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, haben Ansprüche auf Grundlage dieses Tarifvertrages nur, wenn sie dies spätestens bis 30. September 2018 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 16. Mai 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

[Ort, Datum, Unterschriften]

Zusammenstellung:

R. Bröhling

GEW Hessen

Zimmerweg 12

60325 Frankfurt